



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe
und einer Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde
Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Lorenzo Schmid

Jan Diener


Arosa

Kurzbericht

Mit der Vorlage des neuen Tourismusgesetzes sollen die verschiedenen, heute in der Gemeinde Arosa geltenden Gesetze und Reglemente, welche bezüglich Gästetaxen und Tourismusförderungsabgabe bestehen, ersetzt werden. Gleichzeitig ist ein Systemwechsel von der Besteuerung des Gastes (Frequenz) zur Besteuerung der Kapazität vorgesehen. Dies ist mit der Einführung einer Beherbergungsabgabe, welche für alle als Pauschale erhoben wird, möglich. Bei Hotels wird die Abgabe aufgrund der Anzahl Zimmer und bei Zweitwohnungsbesitzern aufgrund der Nettowohnfläche der Wohnung erhoben.

Damit dieser Systemwechsel überhaupt möglich wurde, musste der Kanton Graubünden vorerst eine Revision des übergeordneten Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes vornehmen. Dies geschah im Jahr 2018. Anschliessend unterbreitete der Kanton den Gemeinden ein Mustergesetz, welches als Grundlage für die Ausarbeitung eines kommunalen Tourismusgesetzes dienen sollte.

Grundsätzlich ist es den Gemeinden selbst überlassen, ob sie weiterhin eine Sport- und Gästetaxe erheben, oder aber auf eine Beherbergungsabgabe wechseln möchten.

Der grosse Vorteil der Beherbergungsabgabe besteht darin, dass sämtliche Abgaben als Pauschale erhoben werden können und keine Einzelabrechnungen durch die Beherberger mehr nötig sind. Durch die Pauschale wird auch gewährleistet, dass bei den Abrechnungen nicht "geschummelt" werden kann. Weiter werden gut ausgelastete Beherbergungsbetriebe belohnt, denn je höher die Auslastung ist, desto tiefer ist die Abgabe umgerechnet auf den Gast.

Nach Ablehnung des letzten Entwurfes eines neuen Tourismusgesetzes anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 wurden die Taxen in der Ortschaft Arosa auf Antrag von Arosa Tourismus um 20% erhöht. In den Talortschaften, welche eigenen Verkehrsvereinen angeschlossen sind, wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Insgesamt ist mit dem neuen Gesetz nur eine sehr moderate Abgabenerhöhung vorgesehen, dies insbesondere für die Ortschaft Arosa. Für die Talortschaften ergeben sich über das Ganze höhere Abgaben, jedoch ist dies individuell ganz unterschiedlich. Damit der unmittelbaren touristischen Abhängigkeit Rechnung getragen wird, sind im Gesetz zwei Tourismuszonen vorgesehen. Dabei werden in der Ortschaft Arosa 100% der vorgesehenen Beherbergungsabgaben erhoben, in den Talortschaften lediglich 30% der Ansätze.

Der Einsatz der Gelder wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Arosa Tourismus geregelt, welche zwar nicht Bestandteil des Gesetzes, jedoch im Anhang zu dieser Botschaft als Information aufgeführt ist.

Bei der Tourismusförderungsabgabe ist ebenfalls ein Systemwechsel zur heutigen Praxis vorgesehen. Demnach sollen bei Gewerbebetrieben die Abgaben von der AHV-Lohnsumme erhoben werden, bei Hotels von der Anzahl Zimmer und der vermieteten Ferienwohnungen auf der Nettowohnfläche. Ansonsten sind bei der Erhebung der Tourismusförderungsabgabe keine wesentlichen Änderungen gegenüber heute vorgesehen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass der Vollzug des Gesetzes und der Einzug der Abgaben neu durch die Gemeindeverwaltung erfolgt und nicht mehr durch Arosa Tourismus. Dies hat den Vorteil, dass die Gemeinde intern über mehr Daten bezüglich der Abgabepflichtigen verfügt, als Arosa Tourismus, was die Kontrolle und die Durchsetzung der Strafbestimmungen erleichtert. Selbstverständlich arbeiten Gemeinde und Arosa Tourismus auch weiterhin eng zusammen.

Der Gemeindevorstand hat dem vorliegenden Tourismusgesetz anlässlich seiner Sitzung vom 25. Februar 2020 zugestimmt.

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines und Umfeld

Die Tourismusgemeinden stehen vor verschiedenen grossen Herausforderungen, zum einen touristischer Natur, dann aber auch wirtschaftlicher und politischer Art. Sind es im Bereich Tourismus der immer mehr globalisierte Wettbewerb und das geänderte Nachfrageverhalten, welches ein hochwertiges und topmodernes Angebot verlangt, so führen die schwierige Wirtschaftslage und der schwache Euro zu weiteren Herausforderungen an die Anbieter, aber auch an die Gemeinde. Als weiteres Element sind die in den vergangenen Jahren massiv verschärften politischen Rahmenbedingungen zu erwähnen, wie die Annahme der Zweitwohnungsinitiative und die Verschärfung des Raumplanungsgesetzes; beide führen dazu, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Berggemeinden eingeschränkt wird. Dazu kommen auch noch die klimatischen Veränderungen, welche auf Angebot und Nachfrage weitere positive wie auch negative Auswirkungen haben werden.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren mit der Tourismusreform die Destinationsbildung gefördert, welche mit der Bildung der Destination Arosa Lenzerheide und dem damit einhergehenden Zusammenschluss der beiden Skigebiete abgeschlossen ist. Als letztes der verschiedenen Elemente zur Stärkung des Bündner Tourismus wollte der Kanton die Tourismusfinanzierung im ganzen Kanton auf eine neue Ebene stellen und hatte dafür das Kantonale Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG) vorgesehen. Dieses wurde nach einem engagierten und emotionalen Abstimmungskampf im November 2012 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

Aufgrund einer Motion im Grossen Rat hat der Kanton in der Zwischenzeit den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, eine kommunale Beherbergungsabgabe anstelle der bisherigen Gästetaxe einzuführen. Der Kanton schreibt dazu: «Gemäss Botschaft der Regierung zur Teilrevision des GKStG (Heft Nr. 6/2017–2018, S. 531 ff.) musste die neue Tourismusabgabe zum einen einfach sein und zum anderen Einnahmeausfälle (Dunkelziffer) verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, beantragte die Regierung, generell von der Frequenz (Gästetaxe pro Gast und pro Übernachtung) auf die Kapazität (Anzahl Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.) zu wechseln und die neue Abgabe als Beherbergungsabgabe auszugestalten (vgl. Art. 22a GKStG). Diese stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar. Konkret heisst dies für die Gemeinden folgendes: Sie können eine Beherbergungsabgabe einführen, bei welcher der Beherberger und der Eigennutzer und nicht mehr der Gast Steuersubjekt sind. Dadurch ist nach heutiger Beurteilung eine Pauschalierung auch beim Beherberger rechtlich zulässig.»

Der Kanton hat im Herbst 2018 ein sog. Mustergesetz für die neue Abgabe veröffentlicht. Dies war für die Gemeinde Arosa Anlass, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Tourismusfinanzierung zu überprüfen und zu erneuern. Das heutige Gesetz sieht die Erhebung einer Gästetaxe vor, womit eben die Frequenz besteuert wird, d.h. wer für warme Betten sorgt, wird damit nicht belohnt, was bei einer Abgabe, welche die Kapazität belastet, dagegen möglich und auch erwünscht ist.

1.2 Ausgangslage in Arosa

Nach der Ablehnung des letzten Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 wurden die Sport- und Gästetaxen in der Ortschaft Arosa um 20% erhöht, in den Talortschaften, welche verschiedenen Verkehrsvereinen angeschlossen sind, jedoch nicht. Dies hatte zur Folge, dass der finanzielle Druck auf die Tourismusorganisation (Arosa Tourismus) vorerst etwas entschärft wurde und sich die Gemeinde mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes Zeit lassen konnte, bis der Kanton die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen hatte (Revision Gemeinde- und Kirchensteuergesetz GKStG), um mit einem neuen Tourismusgesetz gleichzeitig eine Systemänderung zur Beherbergungsabgabe vorzunehmen. Dieser Wechsel von der Frequenzbesteuerung zur Kapazitätsbesteuerung ermöglicht der Gemeinde, die Abgaben grundsätzlich als Pauschale zu erheben. Dies reduziert den administrativen Aufwand und belohnt Betriebe mit hoher Auslastung.

Nachdem der Kanton im Herbst 2018 den Gemeinden ein Mustergesetz vorgelegt hatte, welches interessierten Gemeinden erlaubte, von der Sport- und Gästetaxe auf eine Beherbergungsabgabe zu wechseln, wurden die Arbeiten für ein neues Tourismusgesetz wieder aufgenommen. Unter Beizug von Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Staub, welcher bereits die Ausarbeitung von mehreren Tourismusgesetzen im Kanton Graubünden begleitet hat, wurde basierend auf dem Mustergesetz des Kantons ein kommunales Tourismusgesetz ausgearbeitet. Ein erster Entwurf davon wurde im Januar 2019 den Parteipräsidenten sowie Vertretern der Arosener Leistungsträgern vorgestellt. Anlässlich dieser Präsentation und anschliessender Diskussion ergaben sich Punkte, welche eine geringfügige Anpassung des Gesetzesentwurfs zur Folge hatte.

Basierend auf diesem Gesetzesentwurf wurde in der Folge das Reglement zum Tourismusgesetz mit allen Ansätzen ausgearbeitet. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet welche wie folgt besetzt war:

- Rolf Bucher, Departementsvorsteher Ressort Tourismus und öffentliche Sicherheit
- Dr. Stefan Staub, beigezogener Rechtsberater
- Roman Kühne, Leiter Ressort Tourismus und öffentliche Sicherheit
- Thomas Blatter, Präsident hotelleriesuisse Arosa
- Robert Nau, Präsident gastrosuisse Arosa
- Ruth Thomann, Präsidentin ArosaApartements
- Markus Rutsch, Vertreter VivArosa
- Pascal Jenny, Direktor Arosa Tourismus
- Dominic Richard, Präsident Verkehrsverein Langwies
- Brigitte Denzler, Verkehrsverein Peist
- Fabian Gabriel, Grundeigentümergeinschaft Hochwang
- Hanspeter Gadiant, Präsident Handels- und Gewerbeverein Arosa
- Ruth Moro, Gemeindeparlament
- Johannes Hemmi, Gemeindeparlament

Ende März 2019 erarbeitete die Arbeitsgruppe einen entsprechenden Reglementsentwurf. Anschliessend verabschiedete der Gemeindevorstand sowohl Gesetz wie auch Reglement zu Händen der Vernehmlassung. Zu Beginn der Vernehmlassungsfrist wurden am 20. August 2019 in Arosa und am 21. August 2019 in St. Peter zwei Informationsveranstaltungen für die

Bevölkerung durchgeführt. Die anschliessende Vernehmlassungsfrist lief bis 30. September 2019. Anlässlich einer weiteren Sitzung vom 5. Dezember 2019 behandelte die Arbeitsgruppe die eingegangenen Vernehmlassungen, wonach das Gesetz und das Reglement nochmals Anpassungen erfahren haben. Letztendlich genehmigte der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 25. Februar 2020 abschliessend das Gesetz, das Reglement sowie die Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Arosa Tourismus. Gleichzeitig verabschiedete er das Gesetz inklusive Botschaft an das Gemeindeparlament zur Behandlung.

1.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes von Bedeutung sind, gehört das kantonale Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200). Dieses regelt in den Art. 22ff. die Erhebung von Gästetaxen, Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben durch die Gemeinden. Diese Vorgaben bedeuten folgendes:

- Art. 22a GKStG erlaubt die Erhebung einer Beherbergungsabgabe anstelle der Gästetaxe. Die Grundzüge der Beherbergungsabgabe lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - Bei der Beherbergungsabgabe handelt es sich um eine Kostenanlastungssteuer. Darunter fallen Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Personen auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens in einer näheren Beziehung stehen als die übrigen Steuerpflichtigen.
 - Steuersubjekt: Die Beherbergungsabgabe wird zum einen von den Beherbergern erhoben. Das sind vor allem Hoteliers und Vermieter von Ferienliegenschaften. Zum anderen unterliegen der Beherbergungsabgabe die Eigennutzer einer Ferienliegenschaft.
 - Steuerobjekt: Mit der Beherbergungsabgabe soll der den Abgabepflichtigen zukommende direkte oder indirekte Tourismusnutzen erfasst werden.
 - Bemessungsgrundlage: Abzustellen ist zwingend auf die Kapazitäten, wie beispielsweise die Anzahl Zimmer oder die Quadratmeter Nettowohnfläche.
 - Mittelverwendung: Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, die im Interesse der Steuerpflichtigen liegen. Dies ist ähnlich wie bei der Gästetaxe, wo auch von der sog. Verwendungszweckbindung gesprochen wird.
- Art. 23 GKStG erlaubt die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA). Die Regierung schrieb dazu in der Botschaft (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. S. 230): „Im geltenden Recht erheben zahlreiche Tourismusgemeinden eine Tourismusförderungsabgabe (TFA). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die heutige Rechtslage übernommen. Die TFA ist eine Kostenanlastungssteuer, mit welcher die Tourismusgemeinden die für den Tourismus benötigten Ausgaben finanzieren. Subjekt der TFA sind die natürlichen und juristischen Personen, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.“

Die beiden vorstehend erwähnten Abgaben kennen unterschiedliche Steuersubjekte und Steuerobjekte, was bei der Ausgestaltung der neuen kommunalen gesetzlichen Regelungen zu beachten ist. Ebenso sind auch die vom kantonalen Recht vorgegebenen

Verwendungseinschränkungen für diese Abgaben zu beachten. Das neue Gesetz muss diese Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Für die von den Gemeinden erhobenen Tourismusabgaben gilt seit Sommer 2018 neu eine detaillierte Offenlegung der Mittelverwendung: Die Gemeinden und die Tourismusorganisationen sind durch das GKStG (siehe Art. 22a und Art. 23) verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen. Eine solche Bestimmung dient der Klarheit, ohne dass die Gemeinden zu etwas verpflichtet würden, was sie rechtlich nicht auch ohne diese Bestimmung tun müssten. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht gerade aus dem Blickwinkel der lokalen Leistungsträger und der Zweitwohnungseigentümer eine vertrauensbildende Massnahme darstellt. Die Formulierung, wonach die Offenlegung „detailliert“ erfolgen muss, bedeutet Folgendes: Der Beherberger bzw. der Eigennutzer muss nachvollziehen können, wie die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe verwendet werden¹. Die Gemeinden können selbst entscheiden, wie sie die Offenlegung der Mittelverwendung regeln wollen. Dies kann etwa durch eine freiwillige Publikation der betreffenden Zahlen im Internet oder auch der Bekanntgabe aufgrund einer konkreten Anfrage erfolgen.

1.4 Zielsetzungen der vorliegenden Gesetzesrevision

Aufgrund der vorstehend erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eingehalten werden müssen, um eine hohe Rechtssicherheit bei der Einführung und Anwendung der neuen Normen zu erreichen, hat sich der neue Erlass an folgenden Zielsetzungen orientiert:

- Eine Differenzierung zwischen den beiden Abgaben ist weiterhin nötig, weil das GKStG unmissverständlich von zwei Abgaben, der Beherbergungsabgabe und der TFA, spricht. Jeder Gesetzesentwurf, der diese Abgaben einführt, muss dem übergeordneten Recht entsprechen.
- Mit der Vereinfachung, Vereinheitlichung und der möglichst weitgehenden Pauschalierung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Damit soll die Abrechnung vereinfacht werden
 - Die Pflichtigen wissen, welche Abgaben sie erwarten
 - Die Möglichkeit, Abgaben nicht zu deklarieren, wird reduziert
- Mit der Besteuerung der Kapazität werden erfolgreiche Vermieter und Hotelbetreiber belohnt: Ein Betrieb zahlt den gleichen Betrag, unabhängig von der tatsächlichen Auslastung, wer gut arbeitet, zahlt pro Übernachtung immer weniger.
- Die TFA wird auf Basis der AHV-Lohnsumme erhoben: personalintensive Betriebe werden entlastet, Betriebe mit hoher Wertschöpfung gerechter veranlagt.

Was den Vollzug betrifft, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf auch die Grundlagen, für den Vollzug des Gesetzes sowie den Einzug der Abgaben durch die Gemeinde.

¹ Vgl. zur Pflicht der Gemeinden zur detaillierten Offenlegung der Mittelverwendung auch die Ausführungen von Regierungsrätin Janom Steiner in der Session des Grossen Rates (Grossratsprotokoll 4|2017/2018, S. 591 f.).

1.5 Das Vernehmlassungsverfahren

1.5.1 Durchführung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 22. August 2019 eröffnet und dauerte bis 30. September 2019. Am Beginn desselben standen zwei öffentliche Orientierungsveranstaltungen am 20. August 2019 in Arosa und am 21. August 2019 in St. Peter. Es gingen 22 Stellungnahmen ein.

1.5.2 Stellungnahme zu den Eingaben im Einzelnen

Es wird darauf verzichtet, auf jede Stellungnahme im Einzelnen einzugehen. Die Zusammenfassung beschränkt sich auf die Punkte, welche von mehreren Stellungnehmenden zur Diskussion gestellt wurden:

Eigennutzer/Beherberger

Die Ansichten, ab wie vielen Vermietungstagen ein Eigennutzer zum Beherberger werden soll und somit die höhere Abgabe zu entrichten hat, gingen weit auseinander (zwischen 28 und 50 Tagen). Ursprünglich waren im Gesetzesentwurf 50 Tage vorgesehen, aufgrund der Vernehmlassungen und der Diskussion in der Arbeitsgruppe wurde diese Limite auf 28 Tage reduziert.

Kompetenz zur Festlegung der konkreten Ansätze

In verschiedenen Stellungnahmen wurde beantragt, dass die definitiven Ansätze der Beherberungsabgabe nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, durch den Gemeindevorstand festgelegt werden sollen, sondern durch das Gemeindeparlament. Aufgrund der Beratung in der Arbeitsgruppe wurde diese Kompetenz jedoch beim Gemeindevorstand belassen. So ist die Handhabung flexibler.

Reduzierter Ansatz für Beherbergungsbetriebe in den Talortschaften bei der TFA

Es wurde bemängelt, dass im Gesetz widersprüchliche Aussagen bezüglich des Ansatzes bei der TFA für Beherbergungsbetriebe in den Talortschaften gemacht werden. Dieser Hinweis war korrekt und wurde im Gesetz klarer formuliert.

Bandbreite der Rahmbeträge im Gesetz

In einigen Stellungnahmen wurde bemängelt, dass die Bandbreite der Rahmen für die Abgabe zu gross sei. Dies erachtete auch die Kantonale Steuerverwaltung in ihrem Vorprüfungsbericht zum neuen Gesetz als etwas problematisch. Die Bandbreiten der Rahmenbeträge wurden in der Folge gekürzt.

Befreiung der Landwirtschaftsbetriebe von der Tourismusförderungsabgabe

Diesem Begehren wurde nicht entsprochen, da für die Arbeitsgruppe klar war, dass auch die Landwirte und Alpengenossenschaften erheblich vom Tourismus profitieren.

Abgabe der Gästekarte

Es wurde mehrfach hingewiesen, dass darauf zu achten sei, dass die Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Gästekarten möglichst einfach gehalten werden sollen. Dieser Hinweis betrifft zwar das Reglement, hat jedoch durchaus seine Berechtigung. In Zusammenarbeit mit Arosa Tourismus wurde hier eine Formulierung gewählt, welche in der Praxis umsetzbar ist.

Vollzug/Einzug der Gebühren durch Gemeinde

Verschiedene Stellungnahmen begrüßten oder forderten, dass der Vollzug des Gesetzes und der Einzug der Gebühren durch die Gemeinde erfolgen soll/muss. Dies war im Gesetzesentwurf von Anfang an so vorgesehen und erforderte somit keine Anpassung.

Leistungsvereinbarung

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ging klar hervor, dass es wichtig ist, dass der Urnenbotschaft die Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Arosa Tourismus beiliegt, damit für die Stimmberechtigten ersichtlich ist, wer welche Leistung erbringt und wie das finanziell abgegolten wird. Die Leistungsvereinbarung liegt mittlerweile vor und ist im Anhang zu dieser Botschaft aufgeführt.

Die restlichen Eingaben waren Einzelanträge zu bestimmten Artikeln oder Allgemeine Hinweise, welche aus Sicht der Arbeitsgruppe keine oder nur geringfügige Anpassungen im Gesetzesentwurf zur Folge hatten.

Der Gemeindevorstand hat die geänderten Erlasse anlässlich der Vorstandsitzung vom 25. Februar 2020 geprüft und in der Fassung, wie sie nun dem Parlament der Gemeinde Arosa zur Beschlussfassung unterbreitet werden, verabschiedet.

1.6 Die neuen Erlasse

1.6.1 Allgemeines

Das neue Gesetz unterscheidet, wegen der Vorgaben des GKStG, analog zu den bisherigen Erlassen zwischen Beherbergungsabgaben sowie den Tourismusförderungsabgaben: Erstere sind von Beherbergern und Eigennutzern zu entrichten; letztere von allen gewerblich oder selbständig tätigen Unternehmen oder natürlichen Personen nach dem Grad der Tourismusabhängigkeit.

Der grosse Unterschied zur bisherigen Gästetaxe ist, dass die Beherbergungsabgabe als Pauschale erhoben wird, unabhängig von der tatsächlich erreichten Zahl an Übernachtungen. Damit kann diese Abgabe auch nicht mehr MWST-frei auf der Gästerechnung aufgeführt werden. Es ist ein geschäftsmässig begründeter Aufwand, wie die Kehr- oder Abwassergebühren, um bei staatlichen Abgaben zu bleiben.

Bei den Beherbergungsabgaben handelt es sich, wie bei der TFA, um sog. Kostenanlastungssteuern. In der Botschaft zur Revision des GKStG von 2017 ist dazu was folgt formuliert worden: „Unter den Begriff der Kostenanlastungssteuer fallen Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Personen auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen

des Gemeinwesens in einer näheren Beziehung stehen als die übrigen Steuerpflichtigen. Die Pflicht zur Entrichtung einer Kostenanlastungssteuer knüpft an die abstrakte Interessenlage des belasteten Personenkreises an und erfordert keinen konkreten besonderen Nutzen des Einzelnen. Anders als bei den Vorzugslasten ist ein individueller, der einzelnen abgabepflichtigen Person zurechenbarer Sondervorteil entbehrlich. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtig erklärten Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit, sei es, weil diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiert als andere («abstrakte Nutzennähe»), sei es, weil sie als hauptsächliche Verursacherin dieser Aufwendungen angesehen werden kann («abstrakte Kostennähe»). Eine Sondersteuer, die nur von bestimmten Personengruppen erhoben wird, steht zwangsläufig in einem Spannungsverhältnis zum Rechtsgleichheitsgebot bzw. zum Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101] bzw. Art. 95 Abs. 1 KV). Die Erhebung einer Kostenanlastungssteuer setzt deshalb voraus, dass sachlich haltbare Gründe bestehen, die betreffenden staatlichen Aufwendungen bzw. Kosten der erfassten Personengruppe anzulasten (sachlich haltbar gezogener Kreis der Abgabepflichtigen). Zudem muss die allfällige Abgrenzung nach haltbaren Kriterien erfolgen; andernfalls verletzt die Abgabe das Gleichheitsgebot. Die Kostenanlastung an den erfassten Personenkreis muss mit anderen Worten unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebotes erfolgen. Das Bundesgericht hat erkannt, dass eine mathematisch exakte Gleichbehandlung jedes einzelnen Steuerpflichtigen aus praktischen Gründen nicht erreichbar ist und deshalb eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung unausweichlich und zulässig ist. Es genügt im Lichte des Gleichheitsgebots, wenn eine gesetzliche Regelung nicht in genereller Weise zu einer wesentlich stärkeren Belastung oder systematischen Benachteiligung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen führt (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6 / 2017 – 2018, Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern, S. 536f.)

Bei einer Kostenanlastungssteuer dürfen nur die Kosten überwältigt werden, die im Interesse der steuerpflichtigen Personen angefallen sind. Als sachlich begründet und damit mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar erachten Lehre und Rechtsprechung eine Kostenanlastungssteuer, soweit die Erträge daraus zweckgebunden sind. Die Steuererträge müssen mit anderen Worten zum Nutzen der belasteten Personengruppe verwendet werden. Die Kosten sind nach dem abstrakten Nutzen der Betroffenen zu verteilen. Die Bemessung der Abgabe muss sich mit anderen Worten nicht nach konkret nachgewiesenen Vorteilen richten, sondern kann in abstrakter Weise aufgrund von schematisch festgelegten Kriterien erfolgen, denn jede Steuer dient auch der Finanzierung von Staatsaufgaben, die nicht von allen Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Kostenanlastungssteuern, sofern der Kreis der Pflichtigen und die Aufgabenwahrnehmung an sich haltbar erscheinen.

Was die Höhe der Beherbergungsabgabe betrifft, kann auf die bisherigen Pauschalen für Eigennutzer verwiesen werden. Bei den Zweitwohnungseigentümern ist die Gerichtspraxis seit Jahren feststehend, dass von einer durchschnittlichen Belegung bzw. Nutzung einer Zweitwohnung von ca. 50 bis max. 60 Übernachtungen ausgegangen wird, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Da mit der Beherbergungsabgabe die Kapazität besteuert wird und sämtliche Gäste – ausser es liegt eine Vermietung vor, bei welcher der Eigennutzer zum Beherberger wird – in der Abgabe enthalten sind, kann die Beherbergungsabgabe tendenziell

höher ausfallen als die bisherige pauschalierte Gästetaxe für Eigennutzer (inkl. Familienangehörige).

Da Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben als Steuern zu qualifizieren sind, müssen sie den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, u.a. dem Legalitätsprinzip, welches besagt, dass alle wesentlichen Bestimmungen zwingend in einem Gesetz im formellen Sinne (Gemeindegesezt gemäss Art. 30 Ziffer 3 der Gemeindeverfassung) geregelt werden müssen. Daraus erklärt sich auch die genaue und umfassende Formulierung der insgesamt knapp 50 Artikel im Gesetz. Diese Vorgaben führen auch dazu, dass alle Abgaben im Grundsatz und mit einem Rahmen (Beträge von CHF... bis CHF ...) im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden müssen. Im Reglement zum Gesetz legt der Gemeindevorstand dann innerhalb dieses Rahmens den genauen Abgabesatz fest. Sollte sich die Notwendigkeit zeigen, einen bestimmten Abgabesatz über den im Gesetz vorgesehenen Rahmen hinaus zu erhöhen, wäre zuerst eine Gesetzesrevision nötig.

1.6.2 Das Gesetz im Detail

1.6.21 *Allgemeine Bestimmungen*

Das Gesetz beginnt mit dem Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“, in welchem grundlegende Formulierungen enthalten sind, die für die Beherbergungsabgaben und die Tourismusförderungsabgaben gelten. In **Art. 1** wird der Zweck des Gesetzes umschrieben und festgehalten, dass die Gemeinden zur Förderung des Tourismus die erwähnten beiden Abgaben erheben. Die Verwendung der Mittel wird jeweils am Ende der Bestimmungen zu den einzelnen Abgaben geregelt.

Der **Art. 2**, der Gleichstellungsartikel, wird - angelehnt an übergeordnetes Recht – auch in diesem Gesetz verwendet. Er ermöglicht ein sprachlich einfacheres und straffereres Gesetz, ohne die Gleichstellung von Mann und Frau zu vernachlässigen.

In **Art. 3** werden die zwei Tourismuszonen festgelegt, in welche die Gemeinde Arosa eingeteilt werden soll. Dieser Aspekt ist als Folge der Gemeindefusion zu beachten. Damit kann für die sog. Talortschaften eine tiefere Beherbergungsabgabe erhoben werden als für das touristische Zentrum im alten Arosa.

1.6.22 *Bestimmungen zur Beherbergungsabgabe*

Der nun folgende **Art. 4** regelt das Subjekt der Beherbergungsabgabe. Abs. 1 entspricht materiell Art. 22a Abs. 2 Satz 1 GKStG. Tagesgäste/Tagestouristen unterliegen nicht der Beherbergungsabgabe. Dies ist gemäss Bundesgericht – mangels geeigneter Möglichkeiten, sie abgaberechtlich effizient zu erfassen – durch die Praktikabilität bedingt und gerechtfertigt. Bei den Beherbergern (Abs. 2) kann es sich um natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in oder ausserhalb der betreffenden Gemeinde handeln. Werden Räumlichkeiten an eine natürliche Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde vermietet, fällt grundsätzlich keine Beherbergungsabgabe an; beim Mieter handelt es sich in solchen Fällen nicht um einen Gast. Vorbehalten bleibt die Ausnahme in Art. 4 Abs. 3 Satz 2.

Eigentümer oder Nutzniesser bzw. Wohnrechtsberechtigte von Räumlichkeiten, die von diesen nicht (auch nicht teilweise) selber genutzt, sondern ausschliesslich zu Ferien oder Erholungszwecken vermietet werden, sind bereits ab dem ersten Tag der Vermietung als Beherberger zu qualifizieren. Dies gilt z.B. für den Eigentümer eines Ferienhauses, in welchem er eine Wohnung selber nutzt (Eigennutzer; Abs. 3) und eine andere Wohnung ausschliesslich (zu Ferien- oder Erholungszwecken) vermietet. Für diese vermietete Wohnung wird er sofort zum Beherberger und nicht erst nach Ablauf der Vermietungsdauer gemäss Abs. 5 (vgl. auch Kommentar zu Art. 8). Der Grund für die Qualifikation als Beherberger liegt darin, dass der betreffende Eigentümer oder Nutzniesser mit Bezug auf die betreffende Wohnung gar nie Eigennutzer ist. Die vorstehend dargelegten Grundsätze gelten auch für die Landwirtschaft. Konkret heisst dies, dass Landwirte – wie alle anderen Personen – dann der Abgabepflicht unterliegen, wenn sie als Beherberger zu qualifizieren sind.

Unter Boden, welcher zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung gestellt wird, sind Grundstücke oder Teile davon zu verstehen, welche für obige Zwecke genutzt werden können. Zu denken ist dabei vor allem an Campingplätze, auf denen Stand- bzw. Zeltplätze zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 14). Es können aber auch Ställe oder Alphütten darunterfallen, wo z.B. für ein Openair temporäre Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.

Art. 4 Abs. 3: Als Eigennutzer gelten in erster Linie Personen ohne Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Dabei handelt es sich um die sog. „Zweitwohneigentümer“. Gestützt auf Art. 22a Abs. 2 GKStG, welcher auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 (2C_794/2015, E. 4.2.4) und des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 23. Mai 2017 (II 2017 29, E. 6.4) zurückgeht, unterliegen auch die Ortsansässigen der Beherbergungsabgabe, wenn sie in derselben Gemeinde über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen die Gemeinde aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet. Weder das Bundes- noch das Verwaltungsgericht Schwyz haben dargelegt, wann von einem wesentlichen Beitrag gesprochen werden kann. Gemäss Botschaft der Regierung dürfte ein solcher dann vorliegen, wenn pro unbeschränkt steuerpflichtige Person durchschnittlich mindestens zehn Prozent der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt Steuerpflichtigen für die Tourismusentwicklung verwendet werden. Trifft dies im konkreten Fall zu, liegt ein sachlicher Grund vor, diejenigen von der Gästetaxe zu befreien, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort zugleich auch über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Vermietung einer Ferienliegenschaft an eine natürliche Person, die in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz hat. Zu denken ist beispielsweise an ein Maiensäss. In diesen Fällen ist der Mieter Gast, weshalb der Vermieter die Beherbergungsabgabe schuldet, es sei denn, der Mieter ist als Dauermieter zu qualifizieren (vgl. Art. 4 Abs. 4). Vorbehalten bleiben die oben erwähnten Fälle, in denen die Gemeinde aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet².

² Vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2017–2018, S. 435

Bei der Beherbergungsabgabe wird auf die Kapazität abgestellt (vgl. Art. 6). Aus diesem Grund spielt es keine Rolle, wer sich in der betreffenden Ferienliegenschaft unentgeltlich aufhält: Die Familie des Eigentümers/Nutzungsberechtigten, der Freund der Tochter, Freunde des Eigentümers/Nutzungsberechtigten, sein Sohn mit Klassenkollegen etc. Der Aufenthalt aller unentgeltlich beherbergten Gäste ist mit der betreffenden Pauschale abgegolten. Auch der Aufenthalt der entgeltlich beherbergten Gäste ist mit der Pauschale beglichen, unter dem Vorbehalt allerdings, dass der Eigennutzer aufgrund der Dauer der Vermietung nicht zum Beherberger wird (vgl. dazu Kommentar zu Abs. 5).

Weil die Beherbergungsabgabe als Kostenanlastungssteuer qualifiziert wird (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.1 vorstehend), genügt es, dass der Eigennutzer zu jenem Personenkreis gehört, welcher von den mit der Beherbergungsabgabe zu finanzierenden Aufwendungen des Gemeinwesens in der Regel profitiert. Dass der Eigennutzer tatsächlich von seiner Ferienliegenschaft Gebrauch macht und die touristischen Infrastrukturen auch wirklich nutzt, ist nicht erforderlich. Lediglich wenn die Nutzung der Liegenschaft aus objektiven Gründen nicht möglich ist, etwa infolge Baufälligkeit oder bei Bereithaltung einer leeren Wohnung zum Verkauf, kann bei entsprechendem schriftlichem bzw. rechtsgenügendem Nachweis auf die Erhebung einer Beherbergungsabgabe verzichtet werden.

Landwirte, die ihr Maiensäss nur landwirtschaftlich nutzen, müssen keine Beherbergungsabgabe bezahlen. Es handelt sich in solchen Fällen nicht um eine Ferienliegenschaft. Nutzt ein Landwirt dagegen sein Maiensäss lediglich zeitweise landwirtschaftlich, verwendet es daneben aber vor allem für Freizeit- und Ferienzwecke, fallen die Beherbergungsabgabe und eine allfällige TFA an.

Art. 4 Abs. 4: Dauermieter werden den Eigennutzern gleichgestellt. Sachliche Gründe rechtfertigen es, Eigennutzer bzw. Nutzniesser/Wohnrechtsberechtigte und Dauermieter von Ferienliegenschaften gleich zu behandeln; beide Gästegruppen profitieren in etwa in gleichem Umfang vom Tourismus. Es ist den Gemeinden anheimgestellt, wie sie den Dauermieter definieren wollen und ob sie aus Praktikabilitätsgründen auf den Dauermieter als Steuersubjekt (wie dies beim abgelehnten kantonalen Tourismusabgabengesetz der Fall war) verzichten wollen. Eine Gleichbehandlung der Dauermieter mit den Eigennutzern lässt sich nach Ansicht der Steuerverwaltung allerdings nur dann rechtfertigen, wenn die betreffende Liegenschaft unbefristet oder für die Dauer von mindestens 12 Monaten vermietet wird. Bei einer Vermietungsdauer von weniger als 12 Monaten ist der Eigentümer bzw. Nutzniesser (der Wohnrechtsberechtigte kann gar nicht vermieten) abgabepflichtig; dabei ist dieser entweder Eigennutzer oder Beherberger (vgl. dazu Kommentar zu Abs. 2 und 5).

Wer in der betreffenden Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz hat und dort zusätzlich Dauermieter einer selbst genutzten Ferienliegenschaft ist, unterliegt – wie der Eigennutzer – ebenfalls der Beherbergungsabgabe, es sei denn, die Gemeinde entrichtet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung (vgl. Kommentar zu Abs. 3).

Art. 4 Abs. 5: Die Abgrenzung zwischen Eigennutzer und Beherberger ist notwendig, weil die Steuersätze unterschiedlich sind (vgl. Art. 8 Abs. 2). Immer unter die Kategorie der Beherberger fallen Eigentümer oder Nutzniesser von Räumlichkeiten, die von diesen nicht (auch nicht teilweise)

selber genutzt, sondern ausschliesslich zu Ferien- oder Erholungszwecken vermietet werden (vgl. Kommentar zu Abs. 2).

Diese Bestimmung enthält eine (widerlegbare) gesetzliche Vermutung, die eine Umkehr der Beweislast bewirkt: Ein Vermieter wird bereits mit dem Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform zum Beherberger. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Mehrheit der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten mit dem Anbieten auf einer Plattform zum Ausdruck bringt, die Zimmer, die Wohnung etc. grundsätzlich über längere Zeit vermieten zu wollen. Der Vermieter kann allerdings den Nachweis erbringen, dass er die Räumlichkeiten auch selber nutzt und an weniger als den in Art. 4 Abs. 5 festgelegten Tagen vermietet hat. Gelingt ihm dieser Nachweis, gilt er als Eigennutzer (vgl. auch Kommentar zu Abs. 2). Als Vermittlungsplattform ist jede Möglichkeit anzusehen, mit welcher entsprechende Räumlichkeiten oder Boden zur Vermietung angeboten werden können. Dies kann etwa eine Plattform im Internet sein, wie z.B. Airbnb, Homegate, Facebook oder die Homepage der örtlichen Tourismusdestination; aber auch das Anbieten über ein Immobilienvermittlungsunternehmen gehört dazu.

In **Art. 5** werden die Ausnahmen von der Beherbergungsabgabe geregelt. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar, die Ortsansässigen ohne eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft in der betreffenden Gemeinde von der Bezahlung einer kommunalen Gästetaxe auszunehmen, selbst wenn sie die mit der Gästetaxe finanzierten Anlagen ebenfalls in Anspruch nehmen können. Das Bundesgericht begründet seine Rechtsprechung damit, dass sich diese Personen am Wohnsitz nicht zu Ferienzwecken aufhalten und die mit den Gästetaxen finanzierten Anlagen nicht primär ihren Bedürfnissen dienen würden, sondern hauptsächlich für die Feriengäste geschaffen und unterhalten würden. Dasselbe muss neben der Gästetaxe auch für die Beherbergungsabgabe gelten.

Art. 4 Abs. 2: Bei diesen Liegenschaften steht nicht der Tourismusnutzen im Vordergrund (vgl. Art. 6), sondern die Pflege, die Ausbildung, die Behandlung von Verletzungen und akuten Krankheiten sowie der Militärdienst oder der Zivilschutz. Eine Ausnahme von der Abgabepflicht ist deshalb gerechtfertigt. Werden diese Liegenschaften jedoch (auch) touristisch für die Unterbringung von Gästen genutzt, rechtfertigt es sich, eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Wellnesskliniken fallen nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Dasselbe dürfte für Rehakliniken etc. gelten. Der Grund liegt darin, dass bei diesen Einrichtungen – im Gegensatz zu Alters- und Pflegeheimen, den Internaten und Akutspitälern – ein Konnex zum Tourismusnutzen besteht. Der Hotelier, dessen Hotelzimmer (insbesondere während der Zwischensaison) von Militärpersonen belegt werden, fällt nicht unter diese Ausnahmebestimmung. D.h. der Hotelier als Steuersubjekt muss für die betreffenden Zimmer die normale Pauschale entrichten. Zeigt sich, dass eine Liegenschaft nicht touristisch genutzt werden kann, fehlt es am Steuerobjekt (vgl. Art. 5), so dass kein steuerbarer Tatbestand vorliegt. Der betreffende Eigentümer oder Nutzniesser bzw. Wohnrechtsberechtigte muss deshalb keine Beherbergungsabgabe entrichten.

Art. 6 entspricht jener von Art. 22a Abs. 4 GKStG. Am Objekt „Tourismusnutzen“ muss sich die Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe orientieren und zwar sowohl mit Bezug auf die Auswahl der Abgabepflichtigen wie auch die Höhe der Abgabe. Der Tourismusnutzen besteht für die Beherberger vor allem in der Möglichkeit, von den durch den Tourismus geschaffenen oder

verbesserten Rahmenbedingungen zu profitieren, und für die Eigennutzer insbesondere in der Möglichkeit, die touristische Infrastruktur und die entsprechenden Dienstleistungen zu nutzen.

Die Bemessung der Beherbergungsabgabe gemäss **Art. 7** erfolgt nicht mehr aufgrund der Frequenzen (Anzahl Übernachtungen), sondern der vorhandenen Kapazitäten bzw. aufgrund von Pauschalen. Dieser Paradigmenwechsel war der Kernpunkt der Teilrevision des GKStG und wurde in Art. 22a Abs. 5 GKStG aufgenommen. Die folgenden Artikel 8 bis 14 enthalten den Rahmen für die Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem Steuersatz (= Höhe in Franken) ergibt die pro Hotelzimmer, Wohnung, Schlafplatz etc. zu entrichtende pauschale Abgabe.

Die verschiedenen Kategorien von Abgabepflichtigen (Eigentümer/Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Hoteliers etc.) müssen untereinander verglichen werden, um sicherzustellen, dass die Lastenverteilung unter diesen Kategorien (relativ gesehen) richtig ist. Das heisst, dass die verschiedenen Kriterien (Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche, Schlafplätze/Betten, Stand- bzw. Zeltplatz) sowie die Gesamtbelastung pro Objekt miteinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Zu beachten ist überdies, dass die Beherbergungsabgabe als Kostenanlastungssteuer nach Massgabe des Vorteilsprinzips bemessen werden muss. Daraus folgt, dass für die Beherberger ein höherer Tourismusnutzen aus der Verwendung der Beherbergungsabgabe besteht als für die Eigennutzer, weil dort eine höhere Belegung möglich ist. Die Beherberger müssen deshalb eine höhere Beherbergungsabgabe leisten als die Eigennutzer.

In einem Urteil betreffend die Beherbergungsabgabe der Gemeinde Andermatt hat das Bundesgericht im Übrigen festgehalten, dass eine ungleiche Bemessungsgrundlage für Beherbergungsbetriebe (pro Zimmer und Jahr, vgl. Art. 9) und Ferienwohnungen/Ferienhäuser (pro Quadratmeter Nettowohnfläche, vgl. Art. 8) das Rechtsgleichheitsgebot nicht verletze. Sie sei vielmehr sachlich haltbar und liege in der unterschiedlichen Benützungsstruktur von Beherbergungsbetrieben und Ferienliegenschaften begründet.

In **Art. 8** werden die Grundsätze für die Steuersätze im Gesetz festgelegt. Der Kanton empfiehlt den Gemeinden, Rahmenbeträge festzulegen. Diese gehören zwingend ins Tourismusgesetz, was hier auch gemacht wird.

Entscheidend für die Höhe der Beherbergungsabgabe sind die Grösse und die Bedeutung des Tourismusortes, das Mass der touristischen Infrastruktur, das Angebot an touristischen Veranstaltungen etc. Zudem kann auch die Abgabe einer Gästekarte (z.B. unentgeltliche Benützung des Ortsbusses oder vergünstigte Benützung der Infrastruktur in der Gemeinde) einen Einfluss auf die Höhe der Beherbergungsabgabe haben, indem das mit dieser Karte verbundene Angebot bei der Bemessung berücksichtigt wird. Diese Möglichkeit, die Rahmenbeträge zu erhöhen, trägt einer als Kostenanlastungssteuer (je höher der Nutzen, desto höher die Abgabe) ausgestalteten Tourismusabgabe in rechtlich korrekter Weise Rechnung.

Art. 7 Abs. 2: Der konkrete Steuersatz ist in den vom Gemeindevorstand zu erlassenden Reglement zum Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben innerhalb des im Gesetz geregelten Rahmens festzulegen (vgl. Art. 8 ff.). Auf diese Weise muss nicht das Gesetz als solches bei jeder Änderung revidiert werden, sondern die nötigen Anpassungen können vom Gemeindevorstand im Reglement vorgenommen werden.

Die Abgabenhöhe für Hotels ist in **Art. 9** geregelt: Bei der Anzahl Zimmer handelt es sich um eine Messgrösse, die einfach zu ermitteln ist und – im Unterschied zur Bettenzahl – kaum kurzfristigen Schwankungen unterliegt. Eine Abstufung nach dem Zimmerpreis (eine Lösung, welche die Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp kennen) ist nicht praktikabel, weil es den Zimmerpreis nicht (mehr) gibt.

Auf eine Differenzierung der Beherbergungsabgabe nach der Klassifizierung der Hotels (Hotelkategorien) wird verzichtet, weil der touristische Nutzen (Steuerobjekt) für einen Hotelier nicht von der Hotelkategorie abhängt. Die Berücksichtigung der Hotelkategorie bzw. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist hier nicht angebracht, da bei den Kostenanlastungssteuern keine wirtschaftliche Komponente eingebaut werden sollte.

Ein separater Ausweis der Beherbergungsabgabe gegenüber dem Gast, wie es früher bei der Gästetaxe üblich war, ist nicht mehr nötig. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Hotelier Steuersubjekt der Beherbergungsabgabe ist und nicht mehr der Gast.

Die Bemessung für Ferienwohnungen und -häuser richtet sich gemäss **Art. 10** nach der Quadratmeter Nettowohnfläche gemäss der aktuellen amtlichen Bewertung, unabhängig davon, ob eine Eigenbelegung oder eine Vermietung stattfindet. Das Amt für Immobilienbewertung verfügt seit Mitte 2018 in sämtlichen Gemeinden über die Angaben der Nettowohnflächen. Die Angaben sind aus der amtlichen Bewertung auch für den Eigentümer ersichtlich. Analog der Eigenmietwertbesteuerung kann somit darauf abgestellt werden. Bei der Nettowohnfläche einer Ferienliegenschaft handelt es sich um eine eindeutige Bemessungsgrundlage, die – im Gegensatz zur Anzahl Betten – nicht kurzfristig anpassbar ist und die einen ungefähren Bezug zur Nutzungsmöglichkeit der Ferienliegenschaft herstellt (BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 6.2).

Die Bemessung der Abgabe erfolgt nach der Nettowohnfläche der Wohnung und einer massvollen Grundtaxe, die unabhängig von der Wohnungsgrösse geschuldet ist. Diese begründet sich in der Tatsache, dass jede Wohnung unabhängig von der Grösse und der damit vorhandenen Zahl an Übernachtungsmöglichkeiten von den Mitteln profitiert, die mit der Beherbergungsabgabe generiert werden. Zudem beinhaltet sie auch eine Art pauschale Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, der ebenso bei allen Wohnungen unabhängig von der Grösse anfällt.

Art. 10 Abs. 2: Zur Kategorie der Eigennutzer gehören auch die selbstnutzenden Nutzniesser/Wohnrechtsberechtigten sowie die Dauermieter (vgl. Art. 3 Abs. 4). Der Begriff der Eigennutzer beinhaltet in der Folge auch diese Steuersubjekte.

Art. 10 Abs. 3: Der Beherberger erreicht in der Regel eine höhere Belegung als ein Eigennutzer. Für den Beherberger besteht deshalb ein höherer Tourismusnutzen aus der Verwendung der Beherbergungsabgabe als für den Eigennutzer, weshalb Beherberger eine höhere Abgabe zu entrichten haben als Eigennutzer. Von einem Beherberger wird grundsätzlich immer dann ausgegangen, wenn dieser die Räumlichkeiten auch öffentlich zur Vermietung anbietet oder einem professionellen Vermieter zur Verfügung stellt. (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 5).

Gegen eine höhere Beherbergungsabgabe bei den Beherbergern im Vergleich zu den Eigennutzern könnte eingewendet werden, dass es politisch nicht erwünscht ist, jene Eigentümer, die vermieten und damit warme Betten generieren, stärker zu belasten als die Eigennutzer. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der Beherbergungsabgabe um eine Kostenanlastungssteuer (vgl. Kommentar zu Art. 1) handelt, die eine steuerliche Privilegierung der Vermietung gegenüber der Eigenbelegung mit dem Ziel der Förderung warmer Betten nicht zulässt.

Stellt ein Eigentümer/Nutzungsberechtigter seine Ferienliegenschaft regelmässig Gästen unentgeltlich zur Verfügung, wird er dadurch nicht vom Eigennutzer zum Vermieter. Erfolgt eine Beherbergung unentgeltlich, indem beispielsweise Familienangehörigen oder Freunden privat Unterkunft gewährt wird, ist davon auszugehen, dass der Besuch dieser Personen in erster Linie auf der persönlichen Beziehung zum Eigentümer beruht und nicht auf den mit der Beherbergungsabgabe finanzierten Massnahmen für die Tourismusentwicklung (touristische Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen).

Ein höherer Tourismusnutzen, der eine stärkere Belastung des Eigentümers wie bei einer Vermietung rechtfertigen würde, ist daher nicht gegeben. Falls jemand Eigentümer von zwei oder mehreren Wohnungen ist, wobei eine Wohnung selber genutzt und die andere(n) Wohnung(en) vermietet wird (werden), wird er für sämtliche Objekte abgabepflichtig. Für die selber genutzte Wohnung gelangt der Steuersatz für Eigennutzer und für die vermieteten Wohnungen jener für Beherberger (vgl. Kommentar zu Art. 3 Abs. 2) zur Anwendung. Zu beachten ist überdies, dass ein Dauermieter ab einer gewissen Mietdauer dem Eigennutzer gleichgestellt ist (vgl. Art. 3 Abs. 4). In solchen Fällen ist nicht mehr der Eigentümer Steuersubjekt, sondern der Mieter.

Der touristische Nutzen ist Massstab für die korrekte Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe. Dieser Tourismusnutzen dürfte ab einer bestimmten Wohnungsgrösse kaum mehr zunehmen. Die Beherbergungsabgabe erreicht darum bei 150m² ihre maximale Höhe. Dies entspricht materiell der Lösung, wie sie viele andere Bündner Gemeinden bei der Gästetaxe mit einer Obergrenze auch bei einer bestimmten NWF oder bei 5 oder 6 Zimmer bzw. 7 oder 8 Betten pro Wohnung kennen.

In den Art. 11 bis 14 werden Rahmenbeträge für alle weiteren Übernachtungskategorien festgelegt. Die Gemeinde hat sich entschieden, alle Gebäude, welche über eine amtliche Schätzung und damit über die festgestellte NWF verfügen, mit den Ansätzen gemäss Art. 10 zu belasten. Nur im Sommer erreichbare Maiensässen werden mit Art. 27 Abs. 2 entsprechend wiederum entlastet.

Bei Art. 15 handelt sich um eine "Auffangbestimmung" für Unterkunftsarten, welche nicht in einer der Kategorien der vorangegangenen Bestimmungen erwähnt werden. Diese sollen in jener Kategorie erfasst werden, welcher sie am ähnlichsten sind und in welcher sie somit sinngemäss einzuordnen sind. Folglich werden z.B. Jagdhütten, so sie nicht geschätzt sind, am ehesten in der Kategorie "Berghütten" zu erfassen sein (vgl. Art. 10) und Schlafen im Stroh dürfte zur Kategorie "Ferienlager/Gruppenunterkünfte" gehören (vgl. Art. 10). Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass einzelne Beherberger, welche ebenfalls einen Tourismusnutzen haben, im Gesetz jedoch nicht explizit erwähnt werden, keine Beherbergungsabgabe bezahlen müssen.

In Abs. 2 wird hier noch eine Regelung für temporäre Übernachtungsmöglichkeiten wie tageweise Zelten an einem Openair oder ein Pfadilager in einer Waldparzelle, aufgenommen. Diesen Beherbergern kann keine Jahrespauschale in Rechnung gestellt werden, was völlig unverhältnismässig wäre. Hier wird ein Ansatz pro Tag Übernachtungsmöglichkeiten gewählt, der sich an der Abgabe für Campingplätze orientiert.

Im **Art. 16**, dem letzten im Abschnitt Beherbergungsabgaben, wird die Verwendungszweckbindung der Beherbergungsabgaben geregelt. Schon das GKStG schreibt dazu in Art. 22a Abs. 6: „Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.“

Die Frage, ob die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe gesetzeskonform verwendet werden, ist mit Blick auf die gesamte Gemeinde oder Tourismusdestination und nicht isoliert mit Blick auf einzelne Fraktionen der Gemeinde zu beurteilen (VGU A 17 48, E. 3.c). Tätigt die Gemeinde aus ordentlichen Mitteln Investitionen in die Tourismusentwicklung, schliesst das deren gleichzeitige Finanzierung aus Mitteln der Beherbergungsabgabe nicht aus.

Art. 16 Abs. 2: Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, wie sie sich in touristischer Hinsicht positionieren möchte und in welchem Ausmass sie die Tourismuswirtschaft fördern möchte. Bei der Frage, was als touristische Infrastruktur zählt, ist den Gemeinden ein grosses Ermessen einzuräumen. Entscheidend ist allein, ob die entsprechenden Einrichtungen für die Ortseinwohner alleine nicht oder nicht in demselben Ausmass geschaffen oder betrieben würden (Vgl. VGU A 16 9, E. 7.e.cc, S. 26.). Die von den Eigennutzern entrichtete Beherbergungsabgabe darf nur für die Finanzierung der Tourismusentwicklung und nicht für die Tourismuswerbung verwendet werden. Zu Letzterer zählt beispielsweise ein Werbefilm (Fernsehen, soziales Netzwerk) oder eine Plakatwerbung für eine bestimmte Destination. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung sind auch die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe der Beherberger für die Tourismusentwicklung zu verwenden; es kann nicht angehen, dass die Infrastruktur einzig von den Eigennutzern finanziert wird. Die von den Beherbergern entrichtete TFA darf dagegen (auch) für die Tourismuswerbung eingesetzt werden. In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Tourismusentwicklung und Tourismuswerbung zunehmend schwieriger. So handelt es sich beispielsweise bei einer Website oder bei Apps von Tourismusorten einerseits um ein Marketinginstrument, an welchem die Beherberger interessiert sind. Andererseits enthalten sie aber auch Informationen, die für die Eigennutzer von Interesse sind (z.B. Informationen über Gastro- und Wellnessangebote, Events, Webcams, Wetter, Seetemperaturen etc.). Oder mit anderen Worten: In der heutigen Zeit fliessen Gästeinformationen und Vermarktung eines Ortes ineinander über. Aber auch wenn eine genaue Grenzziehung zwischen Tourismusentwicklung und Tourismuswerbung schwierig ist, darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass die Kostenanlastungssteuern im Interesse der Abgabepflichtigen zu verwenden sind. Die Gemeinde muss hier eine sachlich begründete Finanzierung sicherstellen, wobei ihr ein beträchtlicher Ermessensspielraum zukommt.

Die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe werden von den betreffenden Gemeinden vielfach mittels Leistungsauftrag an Tourismusorganisationen weitergeleitet und dort verwendet. In Bezug

auf diese Mittel gelten die Grundsätze der Verwendung für die betreffende Tourismusorganisation.

Art. 16 Abs. 3: Mit dem Begriff der traditionellen Aufgaben wird darauf reagiert, dass immer mehr touristische Aufgaben zu Gemeindeaufgaben werden. Damit auch diese neuen Aufgaben mit der Beherbergungsabgabe finanziert werden können, werden lediglich die traditionellen Gemeindeaufgaben von der Finanzierung über die Beherbergungsabgabe ausgeschlossen.

Art. 16 Abs. 4: Für den Abgabepflichtigen ist es zentral, dass er die Mittelverwendung der Gemeinde bzw. der Tourismusorganisation nachvollziehen kann. Nur so kann er beurteilen, ob die Erträge aus der Beherbergungsabgabe zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, die in seinem Interesse liegen. Aus diesem Grund werden die Gemeinden bzw. Tourismusorganisationen gemäss Art. 22a Abs. 8 GKStG verpflichtet, „die Mittelverwendung detailliert offenzulegen“. Eine solche Bestimmung dient der Klarheit, ohne dass die Gemeinden zu etwas verpflichtet würden, was sie rechtlich nicht auch ohne diese Bestimmung tun müssten. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht gerade aus dem Blickwinkel der lokalen Leistungsträger und der Zweitwohneigentümer eine vertrauensbildende Massnahme darstellt. Eine entsprechende Bestimmung hat der kantonale Gesetzgeber auch für die Gästetaxe und die TFA ins GKStG aufgenommen (vgl. Art. 22 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 5 GKStG). Die Formulierung, wonach die Offenlegung „detailliert“ erfolgen muss, bedeutet Folgendes: Der Beherberger bzw. der Eigennutzer muss nachvollziehen können, wie die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe verwendet werden. Die Gemeinden können selbst entscheiden, wie sie die Offenlegung der Mittelverwendung regeln wollen. Dies kann etwa durch Publikation der betreffenden Zahlen im Internet oder erst nach einer konkreten Anfrage erfolgen.

1.6.23 Bestimmungen zur Tourismusförderungsabgabe (TFA)

In den nun folgenden **Art. 17 ff.** im Abschnitt III „Tourismusförderungsabgaben“, werden nun die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 23 GKStG getroffen. **Art. 17 und 18** regeln, wer eine Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 23 GKStG zu entrichten hat. Zu grossen Teilen entsprechen diese Bestimmungen den bisherigen Regelungen im geltenden kommunalen Gesetzen, von einigen redaktionellen Anpassungen abgesehen. Die Aufzählung der Betriebe in Art. 16 ist eine beispielhafte Aufzählung all jener Betriebe, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, was durch die Worte „wie“ und «namentlich» hervorgehoben wird. Neue Betriebe, welche in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, fallen aufgrund der Generalklausel von Art. 17, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls unter die Abgabepflicht. Es auch festzuhalten, dass Personen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, vielleicht sogar gleichzeitig sowohl selbständigerwerbend sind wie auch im Angestelltenverhältnis stehen, zum einen über ihren Arbeitgeber erfasst werden und zum anderen direkt und persönlich abgabepflichtig sind. Im Sinne einer Klarstellung kann hier festgehalten werden, dass die Vermietung von Wohnungen an einheimische Personen, welche der Beherbergungsabgabepflicht nicht unterliegen, wie bereits in den geltenden Gesetzen, keine Tourismusabgabepflicht auslöst.

Die Betriebe, welche von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit sind, sind in **Art. 19** abschliessend aufgeführt. Zu den hier aufgeführten Regelungen sind folgende Erläuterungen anzubringen:

- lit. a) Die Gemeinde, welche sich aus Steuermitteln und Gebühren finanziert, wird von der Abgabepflicht befreit, zumal sie über Art. 22 einen Beitrag leistet. Sollte die Gemeinde Erwerbsbetriebe führen, wären diese gemäss den für sie geltenden Branchenansätzen steuerpflichtig. Ein Elektrizitätswerk, welches als Aktiengesellschaft aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert wurde, ist selbstverständlich als eigene juristische Person pflichtig, die Tourismusförderungsabgabe zu bezahlen.
- lit b) Institutionen, wie es im vorliegenden Gesetzesartikel formuliert ist, müssen dann keine Tourismusförderungsabgabe leisten, wenn sie ihrerseits steuerbefreit sind. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass steuerbefreite Institute, womit auch deren Gemeinnützigkeit erstellt ist, d. h. auch ein grosser Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel von der öffentlichen Hand aufgebracht werden, nicht wieder von der öffentlichen Hand vereinnahmt werden. Weiter regelt diese Bestimmung, dass Vereine, welche sehr viel zur Bereicherung des Dorflebens beitragen, nicht abgabepflichtig sind. Sollte ein solcher Verein aber ein kaufmännisches Gewerbe aufnehmen, so würde er gemäss den für diese Branche geltenden Ansätzen abgabepflichtig
- lit c) Bei Museen kann durchaus argumentiert werden, dass sie von der Destination profitieren. Auf der anderen Seite ist aber auch klar erstellt, dass Museen alles andere als finanziell auf Rosen gebettet sind. Sie stellen eine wichtige Bereicherung des touristischen Angebotes dar und sind auch auf öffentliche Mittel angewiesen. Im Sinne einer Standortförderung und um die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel nicht wieder zurückzuholen, sollen darum diese von der Abgabepflicht ausgenommen werden.
- lit. d) Auch hier liess man sich von Überlegungen leiten, dass diese grösstenteils von der öffentlichen Hand finanziert werden. Darum macht es keinen Sinn aus derselben Kasse in eine andere Transferzahlungen vornehmen zu lassen, zumal diese auch keine grossen Beträge ausmachen würden.
- lit e) Diese Bestimmung hält fest, dass Maiensässhütten, die nicht touristisch genutzt werden, keiner Abgabepflicht unterliegen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn Ortsansässige die eigene Hütte nutzen, nicht aber diese vermieten. In letzterem Fall wird eine Maiensässhütte wie jede andere Ferienwohnung behandelt und unterliegt den Abgaben einer solchen, d.h. Gäste- und Tourismusförderungsabgaben aufgrund der NWF der Hütte. Um klar zu stellen, dass touristisch genutzte Maiensässhütten aber eine Pflicht zur Leistung der Tourismusförderungsabgabe auslösen, werden sie in Art. 17 lit. b ausdrücklich nochmals erwähnt.

Im Sinne einer Härteklausele sieht **Art. 19 Abs. 2** vor, dass die Gemeinde die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Begründet sind Ausnahmen insbesondere, wenn die betreffende Person, obschon sie einer Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen angehört, im konkreten Fall keine nennenswerten Leistungen im Tourismus

erbringt. Der touristische Anteil der Geschäftstätigkeit sollte einen minimalen Umfang erreichen. Liegt der Gegenwert der im Tourismus erbrachten Leistungen praktisch bei null, so sollte auf eine Besteuerung verzichtet werden. Ausnahmen können auf Zusehen oder auf bestimmte Zeit verfügt werden. Ist eine Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt, so ist der Betreffende zur gegebenen Zeit in einem ordentlichen Veranlagungsverfahren zur Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe zu verpflichten.

Die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe ist in **Art. 20 und 21** geregelt. Bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe kann von einzelbetrieblichen Schätzungen der Tourismusleistungen abgesehen werden. Stattdessen ist auf Schätzungen der durchschnittlichen Tourismusleistungen bestimmter Personengruppen bzw. Branchen abzustellen. Das heisst nun aber nicht, dass direkt an Kenngrössen des wirtschaftlichen Erfolgs wie Umsatz, Ertrag oder Gewinn anzuknüpfen ist. Es dürfen ohne Weiteres Ersatzmassstäbe wie Betten, Logiernächte, Sitzplätze, Lohnsumme usw. herangezogen werden.

Bei der Festsetzung der Abgabesätze ist der unterschiedlichen Tourismusabhängigkeit einzelner Gruppen oder Branchen (Unterkünfte, Bergbahnen, Geschäfte, Handwerksbetriebe, Banken usw.) Rechnung zu tragen. Sachgerecht ist zudem die Berücksichtigung der Wertschöpfung der einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen. Dabei können auch Ersatzmassstäbe wie Betten, Beschäftigte oder Lohnsumme zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden, die einen indirekten Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen herstellen.

Tourismusabhängigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können bei der Bemessung der Grundtaxe und/oder des Betrages pro Masseinheit berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat einen recht grossen Ermessensspielraum. Er muss lediglich darauf achten, innerhalb wie auch zwischen den einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen keine willkürliche, d.h. sachlich unhaltbare Nutzen-/Vorteilschätzungen vorzunehmen. Deshalb ist bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe auf die lokale Wirtschaftsstruktur gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei der Festlegung der konkreten Ansätze und den Überlegungen für eine verwaltungswirtschaftlich sinnvolle Lösung sind den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Legalitätsprinzip und Gleichbehandlungsgrundsatz angemessene Beachtung zu schenken. Auf Grund des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit jedes staatlichen Handelns sind zumindest die Bandbreite der Abgaben wie auch die Art der Bemessung im Gesetz selber festzulegen.

In Anwendung dieser Grundsätze wird vorgeschlagen, drei Gruppen von Abgabepflichtigen zu bilden, welche aufgrund einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage veranlagt werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende drei Systeme, wobei alle Pflichtigen einen fixen Grundbetrag erbringen müssen:

- Die Beherberger, d. h. Hotels, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Ferienwohnungen etc., werden auf Grund der Anzahl Betten bzw. Lagerplätze bzw. Nettowohnfläche veranlagt. Mit dieser Bemessungsgrundlage kann der Pflichtige mit einem festen Abgabensatz pro Bemessungseinheit und Jahr rechnen. Wer viele Übernachtungen in seinem Betrieb erreicht, zahlt damit pro Übernachtung einen tieferen Satz. Der erfolgreiche Geschäftsinhaber wird somit entlastet, was im Interesse des Tourismus und der Gemeinden

als Ganzes ist. Der Ansatz für Ferienwohnung soll neu auf Fr. 2.—pro m² Nettowohnfläche festgelegt werden, auch aufgrund von Reaktionen aus dem Vernehmlassungsverfahren.

- Die Bergbahnen werden mit einer Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen belastet;
- Alle übrigen Abgabepflichtigen werden eine Abgabe erbringen müssen, welche sich aus dem Grundbetrag sowie einem Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen bemisst. Die Entscheidung zu Gunsten der Lohnsumme erfolgte aus der Überlegung heraus, dass diese Bemessungsgrundlage auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rücksicht nimmt als wenn die Anzahl der Beschäftigten die Bemessungsgrundlage wäre. Bei dieser Lösung würden die personalintensiven Betriebe mit tieferen Löhnen benachteiligt. Wenn die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage verwendet wird, ist zu erwarten, dass Betriebe mit hoher Wertschöpfung höhere Löhne zahlen und damit auch eine höhere Tourismusförderungsabgabe. Dies stellt für die Gemeinde eine Umstellung dar, da das bisherige Gesetz die Abgabe bisher nach Mitarbeiter berechnen.

In **Art. 21** wird geregelt, wie der Gemeindevorstand innerhalb des Rahmens von Art. 19 die konkrete Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme und auch der Prozent der Personenverkehrseinnahmen innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festlegt. So wird in Abs. 2 – in Anlehnung an die analoge Regelung bei der Beherbergungsabgabe – die relevante Fläche für die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe für Ferienwohnungen auch bei 150 m² begrenzt.

In Abs. 3 wird zusätzlich geregelt, wie die Abgaben bei sog. bewirtschafteten Wohnungen oder hybriden Hotelformen erbracht werden müssen. Weil die Beherbergungsabgaben pauschaliert sind, können Eigentümer und Vermieter nicht mehr die Zahl der vermieteten Nächte mit der Gemeinde abrechnen, sondern es muss in diesem Fall auch die Jahrespauschale für kommerzielle Vermieter entrichtet werden gemäss Art. 10 Abs. 2. Um die Belastung nicht übermässig werden zu lassen bzw. die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Eigentümer nur eine beschränkte Zeit die Wohnung nutzen kann, wird ihm 1/3 der Beherbergungsabgabe auferlegt, dem Vermieter werden 2/3 belastet. Die Tourismusförderungsabgabe muss der Vermieter zusätzlich entrichten.

In **Art. 22** ist die Verwendung der Tourismusförderungsabgaben geregelt. Hier kann auf die Ausführungen zur Verwendung der Beherbergungsabgabe gemäss Art. 16 verwiesen werden. Diese Ausführungen gelten hier sinngemäss.

1.6.24 Der Gemeindebeitrag

Im Abschnitt IV, nur den **Art. 23** umfassend, wird der Gemeindebeitrag geregelt. Es ist wohl noch immer unbestritten, dass der öffentliche Haushalt jeder Tourismusgemeinde entscheidend vom örtlichen Tourismusmarketing profitiert. Ein finanzielles Engagement der Gemeinde zugunsten des Tourismusmarketings ist deshalb gerechtfertigt, umso mehr, als letztlich alle Ortsansässigen zumindest indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Wer also keiner Tourismusförderungsabgabe unterworfen ist, leistet so über den Einsatz allgemeiner Steuermittel

einen bescheidenen Beitrag an das örtliche Tourismusmarketing. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden auch an die Tourismusinfrastruktur wie auch an Grossveranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung Beiträge leisten kann (Abs. 2 und 3).

Die Kreditkompetenzen des kommunalen Rechts, d.h. Gemeindeverfassung und Finanzreglement, sind dabei selbstverständlich zu beachten. Im vorliegenden Entwurf wurde auf eine genaue Fixierung des jährlich von den Gemeinden je zu leistenden Beitrages verzichtet. Es soll dem Gemeindeparlament oder allenfalls den Stimmberechtigten, welche das Budget zu genehmigen haben, möglich sein, in Abhängigkeit von der Finanzlage der Gemeinde und den Finanzbedürfnissen für den Tourismus und dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld den Betrag jährlich festlegen zu können. Allfällige Vereinbarungen mit der Tourismusorganisation wären bei der Anpassung bzw. Festlegung der Beträge als verbindlich zu beachten, bzw. könnten nicht einseitig geändert werden.

1.6.25 Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

In den Abschnitten V und VI werden die Verfahrensbestimmungen, die Strafbestimmungen, Rechtsmittel sowie die Schlussbestimmungen geregelt. Da es sich hier im Grossen und Ganzen um Regelungen handelt, die bereits in den bestehenden Erlassen vorhanden sind, wird auf eine detaillierte Kommentierung verzichtet. Es sollen nachfolgend nur die Bestimmungen erwähnt, welche eine wesentliche Änderung bringen.

- Gemäss **Art. 25** geänderte Taxansätze mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten bekanntzugeben. Damit soll auch gewährleistet werden, dass die Anbieter genügend Zeit haben, ihre Preise und Verkaufsunterlagen anzupassen.
- **Art. 26** enthält Grundsätze über die Anpassung der Ansätze. Damit soll sichergestellt werden, dass Anpassungen sachgerecht, rechtsgleich und nicht auf einzelne Branchen oder Pflichtige beschränkt erfolgen.
- **Art. 29** schafft die Voraussetzungen für die Abgabe einer Gästekarte, und zwar in klassischer Form (Papier- oder Kreditkartenform) oder auch in einer digitalen Art inkl. einer App für Smartphones. Da der Gast bei der Beherbergungsabgabe nicht mehr Steuersubjekt ist, muss sein Anspruch auf eine Gästekarte ausdrücklich geregelt werden. In dieser Bestimmung werden die Rahmenbedingungen festgelegt, damit der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen die nötigen Details regeln und auf neue technische Lösungen ohne Gesetzesanpassung reagieren kann.
- Im Weiteren sieht Abs. 4 dieses Artikels eine Einzugsprovision für die Gemeinde vor, welche die Abgaben für die Tourismusorganisation veranlassen, in Rechnung stellen und wenn nötig auch auf dem Rechtsweg einfordern.
- Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juni 2021 vorgesehen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Erlasse aufgehoben.

2. Das Reglement zum Tourismusgesetz

Das Reglement zum Tourismusgesetz wird vom Gemeindevorstand nach der Annahme des Gesetzes erlassen. Auch dort ist eine Vereinheitlichung der Erlasse vorgesehen. Aufgrund von Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren werden die konkreten Regelungen für die Erfüllung der Meldepflichten bzw. die tatsächliche Ausgestaltung derselben nochmals überprüft. Entscheidend wird sein, für welches System von Gästekarten sich die Gemeinde zusammen mit der Tourismusorganisation und den Leistungsträgern entscheiden wird. Mit einer elektronischen Gästekarte könnte ein grosser Teil der heutigen administrativen Aufwendungen automatisiert werden. Da diese Entscheide noch nicht gefallen sind, werden die bisherigen Regelungen im Sinne einer temporären Zwischenlösung beibehalten. Eine Statistik über die Herkunft der Gäste ist wichtig, damit die Marketingmassnahmen zielgerichtet eingesetzt werden können. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Nächtigungsstatistik sind davon nicht betroffen

3. Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Arosa Tourismus

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und Arosa Tourismus wird zwischen Gemeindevorstand und dem Vorstand von Arosa Tourismus abgeschlossen. Sie soll alle vier Jahre überprüft werden und beinhaltet folgende wesentlichen Punkte:

- Grundlegende Aufgabenteilung zwischen Arosa Tourismus und Gemeinde im Bereich Tourismus
- Festlegung der Ziele für die touristische Weiterentwicklung der Gemeinde Arosa
- Festlegung der Aufgaben von Arosa Tourismus
- Festlegung der Aufgaben der Gemeinde Arosa
- Schnittstellen und Zusammenarbeit
- Finanzierung des touristischen Angebots für die Erfüllung des Leistungsauftrags
- Mittelherkunft/Mittelverwendung
- Controlling und Berichterstattung

Die Leistungsvereinbarung ist zwar nicht Teil der Abstimmung, dennoch als Information für die Parlamentsmitglieder und die Stimmberechtigten wichtig. Die Gemeindebehörde ist sich bewusst, dass die Stimmberechtigten wissen möchten, wie die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde und Arosa Tourismus aussieht, wie viel Geld an die Tourismusorganisation fliesst und wie dieses eingesetzt wird. Diesbezüglich wird auf die nachfolgende Übersicht sowie die Anhänge zur Leistungsvereinbarung verwiesen, wo diese Angaben detailliert aufgeführt sind.

4. Vergleich Einnahmen in CHF mit neuem Gesetz zu altem Gesetz

	Aktuell	Neues Gesetz
Zweitwohnungsbesitzer Arosa, Eigennutzer	1'820'000	1'935'000
Zweitwohnungsbesitzer Tal, Eigennutzer	200'000	250'000
Hotels	1'950'000	2'000'000
Vermieter Ferienwohnungen	665'000	665'000
TFA Handel und Gewerbe	280'000	330'000
TFA Beherberger inkl. FeWo	440'000	470'000
Total	5'355'000	5'650'000

Bei den oben aufgeführten Zahlen zum aktuellen Stand handelt es sich um Zahlen von Arosa Tourismus bezüglich der Ortschaft Arosa sowie teilweise aktuelle Zahlen aus den Talortschaften, jedoch aber auch Schätzungen (einige Ortschaften bisher ohne TFA). Bei den Zahlen zum neuen Gesetz handelt sich um konkrete Berechnungen bei den Hotels, um Hochrechnungen bei den Zweitwohnungsbesitzern und der TFA Gewerbe sowie teilweise auch um Schätzungen. Die Zahlen sind realistisch, doch sind Abweichungen möglich (Zugang/Weggang Hotels usw.).

Verwendung der Einnahmen aus neuem Gesetz auf Basis der vorgesehenen Leistungsvereinbarung

Total Einnahmen aus Beherbergungsabgaben und TFA (Prognose)	Überweisung an AT	Rückbehalt Gemeinde für Übernahme touristische Leistungen, resp. nicht mehr erhaltene Beiträge von AT
5'650'000	5'400'000	250'000

Von dem an AT überwiesenen Beitrag ist derjenige Teil der eingenommenen Beherbergungsabgaben, welcher in den Talortschaften generiert wird, auch wieder in den Talortschaften einzusetzen (voraussichtlich ca. CHF 250'000 pro Jahr).

Es ist weiterhin ein Gemeindebeitrag aus den ordentlichen Gemeindeeinnahmen an AT für Marketingaufgaben vorgesehen. Gemäss Leistungsvereinbarung beträgt dieser CHF 600'000.- pro Jahr (analog heutiger Praxis, CHF 550'000 Arosa, CHF 50'000 Talortschaften).

Unter dem Strich und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen für die Talortschaften wird Arosa Tourismus über etwa gleich viele Mittel wie heute verfügen. Allerdings fallen gemäss Leistungsvereinbarung die Beiträge an die Gemeinde für Badi Untersee (CHF 20'000.--), Spielplätze (CHF 12'000.-) und Schlittelbahn Prätschli (CHF 39'000.-) weg. Durch den zusätzlichen Wegfall des Unterhalts der Wander- und Bikewege werden auch noch Mittel frei.

Mit dem Rückbehalt von Beherbergungsabgaben von ca. CHF 250'000.- kompensiert die Gemeinde die nicht mehr fliessenden oben genannten Beiträge im Rahmen von rund CHF 70'000.-. Weiter finanziert sie damit die übernommenen Unterhaltsarbeiten für das Wander- und Bikenetz (exkl. Bikepisten, Trails, Skills usw.) sowie die administrativen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes und dem Einzug der Abgaben.

Wichtig ist zu erwähnen, dass die heute geleisteten Beiträge der Gemeinde an Arosa Tourismus für die finanzielle Entlastung am Ortsbus (CHF 165'000.-), das Arosa Humorfestival (CHF 118'000.-), den Markenprozess Arosa/Lenzerheide (CHF 50'000.-), RhB-Beitrag Arosa-Lüen (CHF 24'000.-) sowie den Beitrag ans all-inklusive-Projekt (CHF 50'000.-) wegfallen. Dies bedeutet doch eine erhebliche finanzielle Entlastung von ca. CHF 400'000.- für die Gemeinde.

5. Schlussbemerkungen

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine moderne, transparente gesetzliche Lösung für die Tourismusfinanzierung vorzulegen. Der Vorschlag nutzt den rechtlichen Spielraum, den das kantonale Recht bietet, aus und hält sich an folgende Zielsetzungen: Einfache und verständliche Tarife, Pauschalierungen, damit der erfolgreich arbeitende Beherberger belohnt wird. Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Möglichkeit eingeschränkt, Abgaben nicht zu deklarieren.

6. Beispiele

Nachfolgend noch einige wenige Berechnungsbeispiele für den "Durchschnittsfall". Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den Hotels je nach Auslastung und Länge der Betriebszeiten im Einzelfall deutliche Abweichungen möglich sind. Bei den Ferienwohnungen sind deutliche Abweichungen gegenüber den Berechnungsbeispielen ebenfalls möglich, wenn die Nettowohnfläche einer Wohnung erheblich vom Durchschnittswert nach oben oder unten abweicht.

Beispiel 1, Hotel in Arosa

Hotel mit 75 Zimmern, 10'000 Logiernächte Winter, 4'000 Logiernächte Sommer

Belastung mit aktuellem Gesetz

Winter:	10'000 x CHF 5.40	CHF	54'000.-
Sommer:	4'000 x CHF 7.80	CHF	31'200.-
TFA:	14'000 x CHF 1.15	CHF	16'100.-
Total Belastung		CHF	101'300.-

Belastung mit neuem Reglementsentwurf:

75 Zimmer x CHF 1'100.-	CHF	82'000.-
TFA: Grundgebühr	CHF	200.-
TFA: 75 Zimmer à CHF 180.-	CHF	13'500.-
Total Belastung	CHF	95'700.-

Bei höherer Auslastung resp. mehr Logiernächten ergeben sich geringere Kosten pro Gast gegenüber dem heutigen Gesetz, weil der Pauschalabzug immer gleich bleibt. Hotels mit hoher Auslastung resp. langer Öffnungszeiten werden belohnt.

Beispiel 2

Zweitwohnung mit Selbstnutzung Arosa: 4 ½-Zimmerwohnung, 110 m2 NWF

Belastung mit aktuellem Gesetz

4 ½-Zimmerwohnung	CHF	1'164.-
-------------------	-----	---------

Belastung mit neuem Reglementsentwurf

Grundtaxe	CHF	400.-
110m2 x CHF 8.-	CHF	880.-
Total	CHF	1'280.-

In diesem Beispiel ist gut ersichtlich, dass eine Erhöhung oder eine Reduktion der Abgabe hauptsächlich von der Fläche der Wohnung abhängt.

Wie in den Erläuterungen zum Gesetz bereits erwähnt, gilt für die Talortschaften ein Ansatz von 30% der Abgaben von der Ortschaft Arosa.

Da die Auswirkungen des Systemwechsels individuell sehr unterschiedlich sind, macht es wenig Sinn, weitere Berechnungsbeispiele hier aufzuführen. Über alle Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen hinwegesehen dürften die Totaleinnahmen geringfügig über den heutigen Einnahmen liegen.

Die Beispiele sollen deshalb insbesondere dazu dienen, aufzuzeigen, wie die Abgaben bisher berechnet wurden und wie das in der Zukunft aussehen soll.

Beispiel 3, Tourismusförderungsabgabe

Handwerksbetrieb Arosa mit 5 Mitarbeitern, Lohnsumme CHF 400'000.-

Belastung mit altem Gesetz

Grundtaxe	CHF	464.40
5 Mitarbeiter à CHF 104.50	CHF	522.50
Total	CHF	986.90

Belastung mit neuem Gesetz

Grundtaxe	CHF	200.-
3,5 Punkte gemäss Tabelle im Reglement = 2.1‰ von CHF 400'000.-	CHF	840.-
Total	CHF	1'040.-



**GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
BEHERBERGUNGSABGABE UND EINER
TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE IN
DER GEMEINDE AROSA
(TOURISMUSGESETZ; TG)**

12. ENTWURF VOM 11. FEBRUAR 2020

(ZUR VERABSCHIEDUNG AN DAS GEMEINDEPARLAMENT)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Arosa erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde ¹ Das Gemeindegebiet wird in 2 Zonen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen touristischen Infrastruktur sowie der Nähe zu den touristischen Anlagen.

² Die Tourismuszonen umfassen folgende Ortschaften:

- a) Zone A: Arosa
- b) Zone B: Calfreisen, Castiel, Langwies, Litzirüti, Lünen, Molinis, Pagig, Peist und St. Peter

³ Die Beherbergungsabgaben sowie die Tourismusförderungsabgaben für Beherberger betragen in der Zone A 100% und in der Zone B 30% der im Reglement zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze. Die Reduktion gilt auch für die Grundgebühr ¹ und die Grundtaxe ² der Beherberger.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4

Subjekt ¹ Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.

² Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter

¹ siehe Art. 10 Abs. 1 TG

² siehe Art. 20 Abs. 1 TG

fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

⁴ Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat.

⁵ Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 29 Tagen gegen Entgelt vermietet.

⁶ Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als in Absatz 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.

Art. 5

¹ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügt. *Ausnahmen*

² Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Art. 6

Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen. *Objekt*

Art. 7

Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. *Bemessung*

Art. 8

¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest. *Steuersatz*

² Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 9

Hotels

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer.

² Der Steuersatz beträgt pro Zimmer und Jahr zwischen CHF 800.- und CHF 1'400.-.

Art. 10

*Ferienwohnungen,
Ferienhäuser und
Wohnhütten*

¹ Die Bemessung richtet sich nach einer einheitlichen Grundgebühr von CHF 280.- bis CHF 500.- sowie zusätzlich einem Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche pro Kalenderjahr. Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung.³

² Für Eigennutzer beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 6.- bis CHF 10.-.

³ Für den Beherberger beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 18.- bis CHF 26.-.

⁴ Die über 150m² hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Art. 11

*Ferienlager,
Gruppenunter-
künfte und Ju-
gendherbergen*

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 150.- bis CHF 250.-.

Art. 12

*Berg- und SAC-
Hütten*

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 50.- bis CHF 100.-.

Art. 13

Campingplätze

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stand- beziehungsweise Zeltplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz pro Jahr CHF 500.- bis CHF 800.-.

³ Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBK; BR 850.100)

Art. 14

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer. *Einzelne Zimmer*

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr CHF 300.- bis CHF 500.-.

Art. 15

¹ Unterkunftsarten, die in den Artikeln 9 bis 14 nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind. *Übrige Unterkunftsarten*

² Für temporäre oder einmalige Übernachtungsmöglichkeiten wie Zelten während eines Openairs und ähnlichem wird eine Abgabe in der Höhe von 2 bis 4 % der Abgabe für Campingstellplätze erhoben.

Art. 16

¹ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden. *Verwendung der Beherbergungsabgabe*

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträgen bewegen.

³ Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

⁴ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 17

Alle in der Gemeinde Arosa ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgabe haben namentlich zu entrichten: *Subjekt der Tourismusförderungsabgabe*

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser,

Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;

- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnunternehmungen, Arosa Energie, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und private Alpgenossenschaften

Art. 18

*Objekt der
Tourismusförderungsabgabe*

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Arosa.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden im Reglement zu diesem Gesetz geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismusförderungsabgabe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 19

*Ausnahmen von
der Abgabepflicht*

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;

- d) Öffentliche Schulen und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebes.

Art. 20

¹ Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 200.- bis CHF 400.-. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind. *Bemessung der Tourismusförderungsabgabe
a) Grundsatz*

² Der zusätzliche variable Teil der Tourismusförderungsabgabe wird nachfolgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 17 a) und b):

- Hotels pro Zimmer CHF 150.- bis CHF 300.-
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF CHF 2.50.- bis CHF 5.-
- Privatzimmer pro Zimmer CHF 30.- bis CHF 60.-
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 20.- bis CHF 40.-
- Campingplätze pro Stellplatz CHF 30.- bis CHF 60.-

Für Beherberger in der Tourismuszone B betragen die Ansätze 30 % der im Reglement zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze.

b) Für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.5% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) für die übrigen in Art. 17 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige als Abgabe zwischen 1 Promille bis 4 Promille der AHV-Lohnsumme.

Art. 21

b) Höhe und Präzisierungen

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge im Reglement zu diesem Gesetz festgelegt.

² Bei Wohnungen über 150 Quadratmetern Nettowohnfläche wird die darüber hinaus gehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

³ Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegelungen:

- a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Beherbergungsabgabe für Eigennutzer gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2;
- b) der Bewirtschafter entrichtet die Beherbergungsabgabe gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird.
- c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. a;

Art. 22

Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde bzw. die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

IV. Gemeindebeitrag

Art. 23

Gemeindebeitrag

¹ Die Gemeinde kann an die Tourismusorganisation einen jährlichen Beitrag für die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing)

leisten. Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ zu genehmigen.

² Die Gemeinde kann auch nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisation von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

³ Im Weiteren kann auch die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse des Gastes liegen durch Gästemittel oder Gemeindebeiträge gefördert werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

Steuerpflichtige gemäss Art. 4 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 17 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten. *Meldepflichten*

Art. 25

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Beherbergungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen fest. *Abgabeansätze und Bekanntmachung*

² Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing fest.

³ Die Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

⁴ Änderungen der Ansätze sind mindestens 12 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 26

¹ Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen: *Grundsätze für Anpassung*

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;

- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 27

*Pro rata -
Besteuerung*

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet. Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

² Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht nutzbar sind und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Jahres während mehr als 6 Monate schliessen müssen, beträgt die Beherbergungsabgabe 60% der geltenden Ansätze.

Art. 28

*Anpassung an
den Landesindex
der
Konsumenten-
preise*

¹ Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungs- und die Tourismusförderungsabgabe bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Punkte an den neuen Index anpassen.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per mit dem Stand von Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 29

*Abgabe der
Gästekarte*

¹ Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, wird im Reglement festgelegt:

- a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der auch verschiedene Kategorien umfassen kann;
- b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;
- c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;
- d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte

² Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

³ Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind im Reglement zu diesem Gesetz aufgeführt.

Art. 30

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seinem Reglement, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen. *Vollzug und Verwaltung*

² Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

³ Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von max. 3 Prozent der veranlagten Abgaben (Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben) zu.

Art. 31

¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. *Verfahrenspflichten*

² Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 32

¹ Die Gemeinde oder ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchzuführen zu lassen. *Kontrolle*

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 33

Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit der Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.

Art. 34

Verzugs- und Vergütungszinsen

¹ Für Abgaben, die nicht innert den gesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

³ Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 35

Ermessensveranlagung

¹ Die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

² Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 36

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Art. 37

Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

Art. 38

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagte Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben. *Widerhandlungen; Grundsatz*

² Wer einer Pflicht, die ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.- bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 39

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst. *Widerhandlungen bei juristischen Personen*

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 40

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteuernamt angefochten werden. *Rechtsmittel*

² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit

Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 41

Subsidäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine weiteren Bestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidär.

Art. 42

Gebühren/Zinsen Die Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa ⁴ vom finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 43

Weitere Bestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44

Aufhebung bisherigen Rechts Alle bestehenden Tourismusetze in der Gemeinde Arosa werden mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

Art. 45

Änderung bisherigen Rechts Es werden folgende Erlasse wie folgt geändert:
Im kommunalen Steuergesetz ⁵ wird Art. 1 .Abs. 1 lit a) wie folgt geändert:
lit a) eine Beherbergungsabgabe

Art. 46

Genehmigung Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 47

Übergangsregelung Die bis zum 31. Mai 2021 erhobenen Gästetaxen und Tourismusförderungsabgaben werden gestützt auf das damals geltende Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so

⁴ Gemeinderechtssammlung 999.99

⁵ Gemeinderechtssammlung 720.200

erhobenen Taxen auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts nach jenen Gesetzen.

Art. 48

Das vorliegende Tourismusgesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Jan Diener



**REGLEMENT ZUM GESETZ ÜBER DIE
ERHEBUNG EINER
BEHERBERGUNGSSABGABE UND EINER
TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE IN
DER GEMEINDE AROSA
(REGLEMENT ZUM TOURISMUSGESETZ)**

13. ENTWURF VOM 11.02.2020

(ZUR VERABSCHIEDUNG/KENNTNIS AN DAS GEMEINDEPARLAMENT)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt. *Zweck*

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt. *Gleichstellung der Geschlechter*

Art. 3

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Beherbergungs- und Tourismüsförderungsabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung. *Träger der Abgaben*

² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismüsförderungsabgabe, des vorliegenden Reglements und der Leistungsvereinbarung überwiesen.

II. Beherbergungsabgaben

Art. 4

¹ Beherberger im Sinne von Art. 4 TG melden der Gemeinde Arosa bis zum fünften Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. *Meldepflicht für die Logiernächte*

² Diese Regelung gilt analog auch für:

- a) Vermieter im Sinne von Art. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungsabgabe gemäss Art. 4 TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthalts und dem ihrer Besucher.

Art. 5

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch. *Steuerperiode/Bemessungsperiode*

Art. 6

*Bemessung der
Beherbergungs-
abgaben*

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Beherbergungsabgabe und die verschiedenen Pauschalen betragen:

a) Die Jahrespauschale bei Beherbergern erhobene Beherbergungsabgabe beträgt:

- Hotel pro Zimmer	CHF	1'100.00
- Ferienlager pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Berggasthäuser pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Schlafen im Stroh pro Schlafplatz	CHF	100.00
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	200.00
- Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz	CHF	50.00
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF	600.00
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF	400.00

b) Die Beherbergungsabgabe als Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

- Grundtaxe pro Wohnung und Jahr	CHF	400.00
- Betrag pro Quadratmeter NWF pro Jahr		
- bei Eigennutzung	CHF	8.00
- bei Vermietung	CHF	22.00

c) Die Beherbergungsabgabe bei Sonderfällen beträgt:

Zusatzkarte für über die angegebene Kapazität hinaus beherbergte Gäste	CHF	60.-
Ansatz pro übernachtende Person und Nacht bei temporären Anbietern	CHF	12.-

Art. 7

Gesuche um Befreiung von der Beherbergungsabgabe sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Beherbergungsabgaben

Das Einreichen eines solchen Gesuchs hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird dem Gesuch entsprochen, ist die in der Zwischenzeit entrichtete Beherbergungsabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Tourismusförderungsabgabe.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 8

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe

a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 200.00

b) für Beherberger gemäss Art. 20 lit. a) TG

- Hotels pro Zimmer	CHF	180.00
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF	3.50
- Ferienlager pro Schlafplatz	CHF	30.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF	30.00
- Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz	CHF	30.00
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	30.00
- Campingplätze pro Schlafplatz	CHF	40.00
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF	40.00

c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 20 lit. c) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

IV. Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Alpgenossenschaften		X		X				
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheken / Drogerien		X				X		
Architekten / Ingenieure		X				X		
Ärzte / Zahnärzte		X				X		
Autospenglereien		X			X			
Bäckerei / Konditorei		X				X		
Banken			X					X
Bars / Dancings / Diskotheken			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Beherbergungsgewerbe			X			X		
Bekleidungsgeschäfte / Boutiquen			X			X		
Berg- und Wanderführer			X			X		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			X			X		
Blumenhandlungen		X			X			
Buchhandlungen / Papeterien		X				X		
Busunternehmer			X	X				

Coiffeursalon / Parfümerien / Kosmetik		X			X			
Computerfirmen		X			X			
Druckereien		X			X			
Fahrschulen		X				X		
Fitnesscenter			X	X				
Fluglehrer			X			X		
Fotogeschäfte			X			X		
Freizeitanbieter			X			X		
Galerien			X			X		
Garagen		X			X			
Getränkhandel		X		X				
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			X			X		
Haus- und Wohneinrichtungen		X		X				
Immobilien			X					X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen		X			X			
Kleinhandwerker		X				X		
Landwirtschaftsbetriebe		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		X		X				
Massagen		X			X			
Metzgerei		X		X				
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie		X				X		
Privatskilehrer			X			X		
Radio- und Fernsehgeschäfte		X		X				
Rechtsanwälte / Notare		X					X	
Reinigungen / Betriebsreinigungen		X		X				
Reisebüros		X			X			
Restaurant (Ganzjahr / Saison)			X			X		
Schuhgeschäfte			X			X		
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen			X			X		
Souveniergeschäfte			X			X		

Spielsalon		X	X			
Sportgeschäfte / Mietservice		X			X	
Sportlehrer		X			X	
Tankstelle	X			X		
Taxihalter		X	X			
Tennislehrer		X			X	
Tierärzte	X				X	
Transportunternehmungen	X				X	
Treuhänder / Berater	X					X
Uhren- / Schmuckgeschäfte		X				X
Versicherungen	X					X
Verwalter von Ferienwohnungen		X			X	
Wäschereien, Reinigungen	X		X			

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.5 ‰
3.0	1.8 ‰
3.5	2.1 ‰
4.0	2.4 ‰
4.5	2.7 ‰
5.0	3.0 ‰

² Betriebe, welche in Art. 17 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 9

Die Tourismusförderungsabgabe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. *Steuerperiode/Bemessungsperiode*
 Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr.
 Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden. *Meldepflicht, Bezug der Formulare*

² Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11

¹ Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr. *Veranlagung und Bezug*

² Abweichende Regelungen gelten in den folgenden Fällen

- a) für Beherberger im Sinne von Art. 4 Abs. 2 TG werden die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben quartalweise als Akontozahlungen in Rechnung gestellt.
- b) Beherbergungsabgaben für Sonderfälle gemäss Art. 15 Abs. 2 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 12

Die Abgaben werden mit ihrer Rechnungsstellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen. *Fälligkeit*

Art. 13

Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismusabgaben geltenden Gebührensätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. *Gebühren*

Art. 14

¹ Der berechtigte Gast erhält während der Sommersaison für die Dauer seines Aufenthalts eine Gästekarte, die vom Beherberger oder Arosa Tourismus abgegeben wird. *Gästekarte, Grundsatz*

² Die Gästekarten werden auf die betreffende Unterkunft ausgestellt; sie dürfen nur von dort übernachtenden Personen genutzt werden und sind nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind bei Ferienwohnungen Objekt und Name des Beherbergers aufzuführen, bei anderen Beherbergern wie beispielsweise Hotels, der Name des Betriebs.

Art. 15

*Gästekarte,
bezugs-
berechtigte
Personen*

¹ Folgende Personen sind berechtigt, eine Gästekarte zu beziehen:

- Jeder Gast, der bei einem Beherberger in der Gemeinde Arosa übernachtet;
- Jeder Eigennutzer für sich und seine Familie; diese Karten dürfen auch für weitere, kostenlos übernachtende Personen verwendet werden, so sie in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind; Ehe-/Lebensabschnitts- oder Konkubinatspartner, eigene und deren Kinder sowie Geschwister, Enkelkinder, Eltern, Grosseltern, Tanten und Onkel (ohne deren Kinder und Enkelkinder).
- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Arosa, sofern die Karte für den Bezug bestimmter Angebote nötig ist.

² Eigennutzer, welche weniger Übernachtungen durch Vermietung erreichen, als in Art. 4 Abs. 5 TG für den Wechsel zum Beherberger nötig ist, erhalten die gleiche Zahl Gästekarten wie reine Eigennutzer.

Art. 16

*Zahl der zur
Verfügung
gestellten
Gästekarten*

¹ Hotels haben ein Kontingent an Gästekarten pro Tag entsprechend der kommunizierten Bettenkapazität. Die Gästekarten werden einzeln pro Gast für dessen Aufenthaltsdauer an der Rezeption beim Check-in ausgestellt.

² Bei eigengenutzten Ferienwohnungen wird folgende Zahl von Gästekarten zur Verfügung gestellt:

- 1-Zi-Wohnungen 2 Karten
- 2-Zi-Wohnungen 3 Karten
- 3-Zi-Wohnungen 4 Karten
- 4-Zi-Wohnungen 5 Karten
- 5-Zi-Wohnungen 6 Karten
- 6-Zi-Wohnungen und grösser 7 Karten

³ Eigennutzer, welche weniger Übernachtungen durch Vermietung erreichen als in Art. 4 Abs. 5 TG für den Wechsel zum Beherberger nötig ist, erhalten die gleiche Zahl der Gästekarten wie reine Eigennutzer.

⁴ Bei vermieteten Ferienwohnungen kann durch Abgabe der Datenbekanntgabe bei den Bergbahnen oder bei Arosa Tourismus eine Gästekarte pro Gast für die gemeldete Aufenthaltsdauer ausgehändigt werden. Grossvermieter können ein eigenes Ausgabegerät bei den Bergbahnen beantragen und so die Gästekarten selbst ausstellen.

Art. 17

¹ Der Beherberger hat bei der Abgabe der Gästekarte folgende Daten zu erheben und der Tourismusorganisation zu melden: *Datenbekanntgabe*

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Wohnort und Adresse
- Aufenthaltsdauer (An- und Abreisetag)
- Anzahl begleitende Gäste (Aufteilung in erwachsene Personen und Kinder bis 12 Jahre)

² Die Gästekarte kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall werden Details zur Handhabung in einer Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

Art. 18

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa
- Ansätze Gäste- und Sporttaxe zum Tourismusgesetz der bisherigen Gemeinde Arosa
- Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Langwies
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe der Region Schanfigg

Art. 19

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt mit dem Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Arosa vom xx.xx.xxxx in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Jan Diener

LEISTUNGSVEREINBARUNG

(gemäss Art. 33 Tourismusgesetz)

zwischen

der Politischen Gemeinde Arosa, vertreten durch den Gemeindevorstand und dieser wiederum durch Gemeindepräsident Lorenzo Schmid und Gemeindeschreiber Jan Diener

(nachfolgend Gemeinde genannt)

und der

Arosa Tourismus Genossenschaft (AT), vertreten durch den AT-Vorstand, dieser wiederum durch die kollektivzeichnungsberechtigten Christian Menet, Präsident und Pascal Jenny, Direktor

(nachfolgend AT genannt)

1 Präambel

Mit dieser Leistungsvereinbarung wird die grundlegende Aufgabenteilung zwischen AT und der Gemeinde im Bereich des Tourismus transparent sichergestellt.

2 Grundlagen

Grundlage dieser Leistungsvereinbarung bildet das Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa («Tourismusgesetz»).

3 Zweck

Gemäss Zweckartikel des Tourismusgesetzes werden Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben erhoben. Der Ertrag ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, des Arosa-Gastes, der Gewinnung von neuen Gästen, der Vermarktung und zur Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen zu verwenden. Die Einnahmen aus diesem Gesetz sind für Aufgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes, sowie die Einhaltung der sog. Zweckbindung sind zu beachten.

Mit dieser Leistungsvereinbarung werden die durch AT zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Zielsetzungen im Rahmen der Verwendung der Einnahmen aus dem Tourismusgesetz festgelegt.

4 Ziel

Dieser Leistungsvereinbarung liegen folgende Ziele zu Grunde:

Steigerung der touristischen Wertschöpfung in der Gemeinde mit Auslastung der vorhandenen Betten;

Ausweitung des Ferienregionangebotes für Gäste der Gemeinde (Angebote, Infrastruktur, Veranstaltungen, etc.), sowie Schaffung von neuen Beherbergungsbetten;

Unterstützung von lokalen, nationalen und internationalen Sport-, Kultur- und Eventorganisationen bei der Durchführung von touristisch relevanten Anlässen gemäss der Event Strategie von AT/Arosa;

Erhöhung der Bekanntheit und Wahrnehmung der Ferienregion Arosa sowie der Markenstärke vom Brand Arosa auf allen Kanälen;

Steigerung des Bewusstseins für die Tourismusförderung in Zusammenarbeit mit Arosas Leistungsträgern.

5 Aufgaben von AT

5.1 Tourismusstrategie

AT erstellt eine Tourismus-Strategie und setzt diese um.

AT überprüft die Tourismus-Strategie alle vier Jahre und bespricht diese mit dem Gemeindevorstand (Aktuelles Markenhaus und Tourismusstrategie im Anhang 3). Dazu gehören explizit:

- 1) Weiterentwicklung und periodische Überprüfung der Ferienregion-Strategie (Festlegen strategischer Eckpunkte);
- 2) Bildung von Schwerpunkten zur weiteren Schärfung des Profils und für eine erfolgsversprechende Positionierung;
- 3) Steigerung der touristischen Wertschöpfung über die Jahreszeiten Winter-, Herbst, und Sommerhalbjahr durch gezielte Aktivitäten und Tourismusprojekte;
- 4) Verlängern der Saisonzeiten hin zu einem 11-Monate-Tourismusangebot. Dies durch Aktivitäten für die Ansiedlung von ergänzenden Tourismusthemen in den schwächeren Saisonzeiten; und
- 5) Durchgängige Verknüpfung der touristischen Dienstleistungskette (Information, Werbung, Ticketing, Unterkunft, Gastronomie, Rental, Schneesportschulen, Veranstaltungen/Events etc.).

5.2 Weitere Aufgaben

Die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen von AT im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung sind im Anhang 1 festgelegt.

6 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist für die im Anhang 2 festgelegten Arbeitsbereiche zuständig.

7 Schnittstellen und Zusammenarbeit

Die Koordination zwischen der Gemeinde und AT erfolgt auf strategischer Ebene über das von der Gemeinde in den Vorstand von AT delegierte Vorstandsmitglied.

Auf operativer Ebene stellt die Geschäftsleitung von AT die Koordination mit den verantwortlichen Stellen der Gemeinde sicher.

7.1 Bauamt der Gemeinde

Das Bauamt der Gemeinde arbeitet unter der Regie der Gemeinde. In Arbeitssitzungen zwischen AT und dem Bauamt werden die Arbeiten koordiniert und die touristischen Prioritäten gesetzt.

7.2 Ortsbus

AT beteiligt sich an den Kosten des Ortsbusbetriebes gemäss separater Vereinbarung mit einem festgelegten Betrag pro Logiernacht, jedoch max. mit dem Durchschnittsbetrag der letzten fünf Abrechnungsjahre.

8 Finanzierung

Die Einnahmen sind gemäss Art. 3 des Tourismusgesetzes in der Zone (gem. Art. 3, Ziffer 2a und b) einzusetzen, in der sie generiert werden.

Es wird mit Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe und der Tourismusförderungsabgabe von ca. CHF 5,65 Mio. gerechnet.

Für den Vollzug des Gesetzes sowie den Einzug der Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben erhält die Gemeinde 1 % der generierten Einnahmen.

Der jährliche durch die Gemeinde zu entrichtende Beitrag für die Erfüllung des vorliegenden Leistungsauftrages beträgt CHF 5,4 Mio. aus den Einnahmen der Beherbergungsabgaben und der Tourismusförderungsabgaben sowie CHF 600'000.- aus der ordentlichen Rechnung der Gemeinde für Marketingaktivitäten (Total CHF 6,0 Mio.). Die verbleibenden Mehreinnahmen aus den Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben (nach Abzug der Einzugsprovision) von ca. CHF 195'000.- verwendet die Gemeinde für von AT übernommene Arbeiten resp. für von AT nicht mehr geleistete Barbeiträge. Nimmt die Gemeinde aus den Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben effektiv mehr ein als CHF 5.65 Mio., so fliesst der Mehrertrag beiden Parteien je hälftig zu und muss für ausschliesslich touristische Projekte und Aktivitäten genutzt werden.

Spielt die Gemeinde mit dem Einzug der Taxen anteilmässig (50/50 Regelung bei Mehreinnahmen) zusätzliche Gelder ein (Hotelneubauten, etc.), müssen diese verpflichtend für touristische Infrastruktur oder Marketing (gemäss Aufteilung unter Art. 1 und 16 TG) verwendet werden.

Mehreinnahmen gegenüber dem erwarteten Betrag von CHF 5,65 Mio. werden im Verhältnis 1:1 wie folgt aufgeteilt: Die Hälfte wird AT im laufenden Jahr überwiesen,

die andere Hälfte wird in einen Fonds der Gemeinde gelegt, der für besondere Projekte verwendet werden kann. Die Verwendung bestimmt die Gemeinde, wobei aber die gesetzliche Zweckbindung eingehalten werden muss.

Die Gemeinde überweist den Betrag jeweils in folgenden Tranchen an AT:

- 6) Januar: CHF 1'350'000
- 7) April: CHF 1'350'000
- 8) Juli: CHF 1'350'000
- 9) Oktober: CHF 1'350'000

Der Gemeindebeitrag von CHF 600'000.- für die Marketingaufgaben wird jeweils anfangs Jahr an AT überwiesen.

Für den Fall einer Senkung oder Erhöhung der Beherbergungsabgaben und/oder Tourismusförderungsabgaben wird der Beitrag an AT auf die neu zu erwartenden Einnahmen angepasst.

Für die Finanzierung der jeweiligen Grossevents (Ziff. 3.1 Anhang 1) ist AT zuständig. Die Gemeinde kann ausserhalb der Regelungen in dieser Leistungsvereinbarung diese Grossanlässe finanziell unterstützen.

Die Arbeitsleistungen der Gemeinde für die Grossevents werden kostenlos erbracht, resp. nicht verrechnet (z.B. Aufbautruppe Arosa ClassicCar, Gemeindepolizei (Verkehrssicherheit, Parkhausdienst)).

9 Controlling / Wirkung

AT informiert die Gemeinde mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf, insbesondere über folgende Punkte:

- jährlicher Pressespiegel (Anzahl Medienreichweiten- und -kontakte);
- jährlicher Projekt-, Innovations- und Tätigkeitsbericht;
- Touristische Vergleichsdaten (Logiernächte und Marketinggelder im Verhältnis zu den Logiernächten);
- Kennzahlen (Definition derselben im Anhang 5) zu den geführten Betrieben wie SKZA, Seilpark etc.; und

10 Weitere Marketing-Mandate

AT kann Marketing-Mandate von weiteren touristischen Leistungsträgern, z.B. aus der Hotellerie, Resorts, etc. und anderen Gemeinden übernehmen. Dafür hat AT direkt mit den betreffenden Parteien die zu erbringenden Leistungen und Entgelte in separaten Leistungsvereinbarungen zu definieren. Die Gelder aus solchen Leistungsvereinbarungen fliessen an AT.

AT weist diese Leistungen und Kosten im Rahmen der detaillierten Rechnungslegung gemäss GKStG aus.

11 Inkrafttreten und Auflösung

Diese Leistungsvereinbarung tritt zusammen mit dem neuen Tourismusgesetz in Kraft und gilt bis am 31. Mai 2025. Diese Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit angepasst werden.

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer läuft diese Leistungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit weiter, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende der Wintersaison (30.04.) oder das Ende der Sommersaison (31.10.) gekündigt wird.

12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung inkl. dieser Klausel und deren Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

13 Anwendung Öffentlichkeitsprinzip

AT nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass sie dem Reglement der Gemeinde für die Gewährung von Einsicht in amtliche Dokumente untersteht.

14 Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung oder eines Anhanges nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Subsidiär zur vorliegenden Leistungsvereinbarung und allen Anhängen kommen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes zur Anwendung.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz der Gemeinde zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ausschliesslich zuständig erklärt.

16 Anhänge

Die nachfolgend erwähnten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

- Anhang 1: Aufgaben von AT im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde
- Anhang 2: Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Leistungsvereinbarung mit AT
- Anhang 3: Tourismus-Strategie (Arosa Markenhaus)
- Anhang 4: Mittelverwendung/-Herkunft Arosa Tourismus (Struktur der detaillierten Rechnungslegung)
- Anhang 5: Kennzahlen

17 Unterschriften und Ausfertigung

Diese Leistungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt und von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet.

Arosa, den [Datum]

Gemeinde Arosa

Arosa Tourismus Genossenschaft

Lorenzo Schmid
Gemeindepräsident

Jan Diener
Gemeindeschreiber

.....

.....

Christian Menet
Präsident

Pascal Jenny
Direktor

.....

.....

Anhang 1

Aufgaben von AT im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde

1 Marketing, Kommunikation, PR und Verkauf (Angebotsgestaltung)

Als Marketingorganisation hat AT den Auftrag, die Strategie der Ferienregion Arosa zu definieren und erfolgsorientiert umzusetzen.

AT informiert den Gemeindevorstand jährlich mündlich über den aktuellen Stand und die Umsetzung der Tourismusstrategie.

AT informiert in ihrem Jahresbericht über die strategischen Eckpfeiler und Entwicklungen der touristischen Aktivitäten der Ferienregion Arosa

1.1 Produkte / Zielmärkte

AT gestaltet gemeinsam mit ihren Partnern strategiekonforme Produkte, Angebote und vermarktet, resp. verkauft diese Angebote aus der gesamten Ferienregion mittels geeigneten Marketinginstrumenten in den definierten Zielmärkten.

1.2 Markenführung „Arosa“

AT führt die Marke „Arosa “ nach innen und nach aussen.

AT gestaltet als eigenständige Ferienregion und Ferienregion Arosa die durch die Skigebietsverbindung gestarteten Marketingaktivitäten (Marken- und Leistungsprozess) von „Arosa Lenzerheide“ aktiv mit.

AT interagiert in ihre Marketingtätigkeiten „am Berg“ mit den Vertretern der Arosa Bergbahnen.

1.3 Veranstaltungen/Events als Marketinginstrument

AT setzt Veranstaltungen als Marketinginstrument ein.

Der Einsatz und die Unterstützung durch AT bei Veranstaltungen und Events richten sich nach Konformität mit der angestrebten Positionierung der Ferienregion Arosa sowie der strategischen Relevanz (geografische Ausstrahlung, Medienwirksamkeit, Logiernächte, etc.), die durch eine interne Veranstaltungs-Bewertung bestimmt wird.

Die Gemeinde überträgt die Bewirtschaftung während Anlässen (Aufbau, Durchführung, Abbau) auf öffentlichen Veranstaltungsplätzen (z.B. Obersee, Postplatz, punktuell Strassennetz, etc.) an die und Anlagen- und Eventabteilung von AT.

1.4 Gemeindebetriebe

AT integriert die von der Gemeinde bewirtschafteten und betreuten Leistungen in ihre Basiskommunikation. Es handelt sich dabei um Leistungen und Produkte wie z.B. Langlauf, Untersee (Badeanstalt, Fischerei, etc.), Wander- und Bikewege, Arosa Bus und Sportplätze.

2 Tourist Services

2.1 Information und Gästebetreuung Informationsstellen

AT betreibt folgende Informationsstellen:

- 1) Betrieb eines Ferienregions-Callcenters;
- 2) Betrieb einer Ferienregions-Buchungsplattform; und
- 3) Betrieb der Informationcenter(n) in der Ferienregion Arosa.

Die Informationscenter werden nach unternehmerischen Kriterien geführt, d.h. die Betriebszeiten sind auf die Nachfrage resp. die Kundenbedürfnisse hin anzupassen.

Es obliegt der Kompetenz von AT, wo die Standorte sind und wo welche Informationstypen eingesetzt werden. Physische Informationsstellen sind tendenziell zu reduzieren und die Vorteile und Produkte der Digitalisierung sukzessive zu nutzen und einzuführen.

AT ist für folgende Gästebetreuungsmassnahmen zuständig:

- 1) Betrieb des (klassischen und multimedialen) touristischen Informationssystems vor Ort;
- 2) Kommunikation von Veranstaltungen/Events, Öffnungs- und Betriebszeiten, Loipen und Pistenbericht (via Arosa Bergbahnen) sowie Wetterbericht.

AT ist verpflichtet, Betrieb und Unterhalt eines elektronischen Informations- und Reservationssystems sowie einer elektronischen Verkaufsplattform sicherzustellen. Es obliegt der AT, die Form dieser Plattformen zu definieren. AT kann Dritte mit dem Betrieb von Plattformen beauftragen, bzw. den Betrieb vollständig auslagern.

2.2 Gästeprogramme und Gästeanimation

AT ist für die Koordination des Veranstaltungsangebots der Ferienregion Arosa verantwortlich. Dafür werden geeignete Instrumente (zentraler Veranstaltungskalender etc.) eingesetzt. Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen erfolgt nur entlang der Ferienregionsstrategie und bei Erfüllung touristischer Kriterien (siehe 6, Ziel 3).

Das Angebot der Sportvereine und der kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Vereine aus der Gemeinde und der Region ist, soweit sinnvoll, zu integrieren.

- Animationsprogramme für die diversen Gästesegmente und Zielgruppen
- AT bezahlt keine Beiträge an die Vereine
- Sponsoring an Vereine und Institutionen mit nationaler Ausstrahlung sind möglich (z.B. EHC Arosa)

3 Events & Veranstaltungen

3.1 Grossevents

AT ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Grossevents mit hoher touristischer Relevanz. Aktuell sind dies folgende Veranstaltungen:

- Arosa Humorfestival,
- Arosa ClassicCar,

- Arosa IceSnow-Football,
- FIS Skicross Weltcup in Kooperation mit den Bergbahnen und den Skischulen.

3.2 Sport- und Kulturkommission

Im Rahmen der Sport- und Kulturkommission ist AT zuständig für die Koordination und Beurteilung aller Produkte, Ideen und Projekte der Vereine in der Ferienregion Arosa.

4 Corporate Design "Arosa"

Arosa zählt zu den beliebtesten Ferienregionen der Alpen und damit zu den bekanntesten und profiliertesten Ferienregionsmarken. Als starke Marke legt Arosa in jeder Beziehung Wert auf ein gepflegtes Erscheinungsbild. Dazu zählt auch das Branding.

AT ist verantwortlich für die Anwendungsregeln und das visuelle Erscheinungsbild (Corporate Design) von Arosa.

Für alle Grundelemente wie Logotypes etc. dürfen ausschliesslich die von AT zur Verfügung gestellten Originalvorlagen verwendet werden.

5 Betreiber Sport- und Kongresszentrum Arosa (SKZA), Seilpark & Bootsbetrieb

Gemäss bestehendem Mietvertrag zwischen AT und der Gemeinde ist die AT für die Bewirtschaftung und Führung vom Sport- und Kongresszentrum (Seminar, Kongress, Eishalle) verantwortlich.

AT ist zuständig für den Betrieb folgender Anlagen:

- SKZA, Eissporthalle, (gemäss Vereinbarung vom 01.04. 2012)
- Betriebs- und Garderobengebäude Ochsenbühl sowie Kälteplatte auf Parkhaus und Sportanlage Ochsenbühl (Sommer und Winter) (gemäss Vereinbarung vom 02.06.2004)
- Bootshaus Obersee (gemäss Vereinbarung vom 02. 06. 2004)
- Anschaffung und Verkauf Ruhebänke
- Bootsbetrieb und Fischerei
- Helsana Trail (Unterhalt, Signalisation), Themenwege und Spielplatz Eichhörnlweg
- Hinweistafeln Ortseingang und im Ort (Beschriftung nach Arosa CI/CD) Beflagungen (eigene Anlagen, Veranstaltungen und Gestaltung allgemein)
- All-Inclusive Angebote der Produkte Seilpark und Chippin Golf

6 Ferienregionsentwicklung

Durch regelmässige Aktivitäten, ausserhalb der Ferienregion, den Markt- und Gesellschaftstrends kennen, evaluieren und aufnehmen. Die Tauglichkeit für die Ferienregion Arosa prüfen, testen und zur Umsetzung/Realisierung bringen. Dies unter anderem im Bereich Innovationen (Produkt, Events, etc.), Dienstleistung, Qualität und

vernetzten Angebotslösungen (z.B. Arosa Bärenland, Bergangebote Arosa Lenzerheide, etc.).

7 Verwaltung

AT organisiert und finanziert eine angemessene Verwaltung (Betriebskosten, Personalkosten, etc.), welche den erforderlichen Qualitätsanforderungen der Ferienregion Arosa gerecht wird.

Die Ausgestaltung der Massnahmen zur Zielerreichung obliegt AT und erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

8 Talschaft Schanfigg

AT gründet eine Kommission «Talschaft Schanfigg» In dieser werden touristische Massnahmen pro Geschäftsjahr vorbereitet, diskutiert und dem AT-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet. Die in der Zone B generierten finanziellen Mittel werden für die definierten Aktivitäten eingesetzt. Die Ausgestaltung der Massnahmen zur Zielerreichung «Talschaft Schanfigg» obliegt der Kommission und erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Die Kommission soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Vertreter des Gemeindevorstands im AT-Vorstand
- 1 Vertreter Hochwang Tourismus
- 1 Vertreter Verkehrsverein Langwies
- 1 Vertreter Verkehrsverein Peist
- 1 Vertreter Sportbahnen Hochwang
- 1 Arosa Tourismus (Operative)

9 Grossprojekte

Der Vorstand von AT evaluiert Möglichkeiten einer Integration oder Zusammenarbeit mit Grossinvestoren im Rahmen von Ideen zu externer Tourismusfinanzierung für neue, diese Leistungsvereinbarung und die aktuelle Finanzierung übersteigende Projekte zur Tourismusentwicklung der Ferienregion Arosa. Mögliche Szenarien fliessen in die Tourismusstrategie ein und werden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Anhang 2

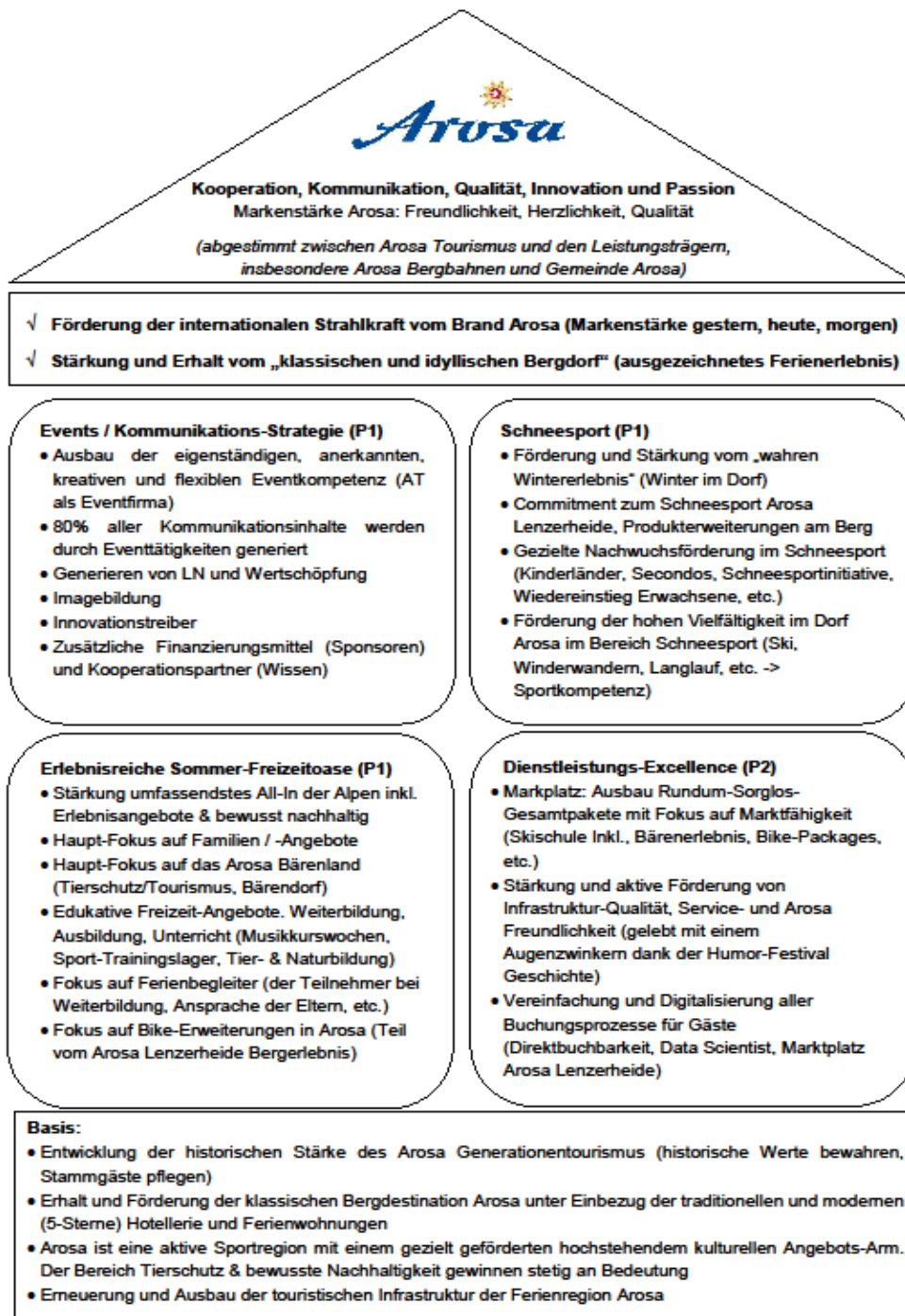
Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Leistungsvereinbarung mit AT

Die Gemeinde ist zuständig für Erstellung, Unterhalt, Betrieb und Ersatz von touristischen Infrastrukturen (inklusive Infrastruktur der Eissporthalle und dem Sportplatz Ochsenbühl). Die Kosten dafür und für die nachfolgenden Aufgaben finanziert die Gemeinde aus dem ordentlichen Gemeindebudget.

- Parkhaus Ochsenbühl, Parkgarage Innerarosa, Parketage Sandhubel
- Camping Weierhof
- Ruhebänke (Ausschaukeln, Pflege)
- Springbrunnen
- Obersee (Reinigung und mähen Seeufer, Aufsicht über den Obersee (Sommer und Winter))
- Helilandeplätze
- Öffentliche Anlagen, Pflanzentröge
- Schiessanlage Isel
- Starterhäuschen (Unterhalt)
- Sportplatz Müliboda
- Hinweistafel Ortseingang (Unterhalt) und Beflaggungen (Montage und Unterhalt)
- Bundesfeier 1. August (Publikation, Absperrungs- und Sicherheitsarbeiten, Bereitstellen und Abgabe Fackeln an SAC (Höhenfeuer))
- Schachspiel
- Zivilschutzanlage
- Strandbad Untersee
- Kinderspielplätze (exkl. Spielplatz Eichhörnlweg)
- Schlittelbahn Prätschli
- Präparation Langlaufloipen
- Betrieb der Langlaufgebäude
- Unterhalt/Betreuung Spazier-, Wald-, Wander-, und Bergwanderwege weiss-rot-weiss, Feuerstellen und Bikewege (ohne Biketrails, Parcours, Down-Hill-Strecken usw.).

Anhang 3

Tourismus-Strategie (Arosa Markenhaus)



Anhang 4

Mittelverwendung/-Herkunft Arosa Tourismus

Gesamtaufwand CHF 10'925'000

Gästetaxen Rechnung (ab 2021 mit Gültigkeit neues Tourismusgesetz & Leistungsvereinbarung)

Aufwand Gästetaxen Rechnung in CHF		7'910'000
Beiträge	Verbände / Vereine Arosa Kultur / Heimatmuseum Diverse	130'000
Information	Prospektmaterial Website Marktplatz IT / Internet Gästeinformation	180'000
Gästeangebot	All-inclusive Angebot Digitalprodukte Gästeinbindung Nachwuchsangebote Aktivitäten Sommer Aktivitäten Winter Erlebnisangebote Wandern /Biken Ruhebänke	1'600'000
Personalkosten	Lohnkosten Leistungsaufträge Personalentwicklung	2'220'000
Verwaltungskosten	Mietkosten Betriebskosten Verwaltungskosten Vorsteuerkürzung MwSt	580'000
Sportanlagen	Betrieb Anlagen Eissport Kunstrasen Unterhalt Mobiliar / Maschinen Storm-/ Heizkosten / Treibstoff Abfallbewirtschaftung / Reinigungsmaterial	400'000
Kongress	MICE Miete Räumlichkeiten Catering Unterhalt / Ersatz / Nebenkosten	400'000

Aufwand Sport- und Kulturrechnung in CHF		2'400'000
Sommer	Arosa ClassicCar Familienanlässe Sportanlässe Kulturanlässe Gesellschaftsanlässe Diverses Anlässe / Events	
Winter	Arosa Humorfestival Live ist Life (AL) Schneesportevents Arosa IceSnowFootball Diverse Anlässe / Events	
Diverses	Erneuerungsfonds Beiträge Subventionen Vereine / Verbände	

Marketing Rechnung (ab 2021 mit Gültigkeit neues Tourismusgesetz & Leistungsvereinbarung)

Aufwand Marketing Rechnung in CHF		3'015'000
Marketing / Kommunikation	Klassische Werbung Produkt Werbung Direct Marketing Merchandising / Give Aways Märkte Werbung Kongress Werbung Erlebnis Werbung Arosa Lenzerheide Story Telling Social Media Digitalisierung / Digitale Werbung Bewerbung Marktplatz Produktentwicklung und Innovationen	2'750'000
PR / Events	Medienarbeit Medienreisen MarKom Events C-Level Events Medien Events	130'000
Sales / MICE	Messen Foren Verkaufsaktivitäten Produktion	80'000
Administration		55'000

Gesamt-Einnahmen **10'925'000**

Gästetaxe 7'910'000

Beitrag Gemeinde aus Gästetaxeneinnahmen aufgrund Tourismusgesetz	4'600'000
--	-----------

Eigene Erträge AT	2'020'000
AT erzielte Erträge	1'100'000
Sponsoring	190'000
interne Verrechnung	

Marketing 3'015'000

Beitrag Gemeinde aus TFA-Einnahmen aufgrund Tourismusgesetz	800'000
--	---------

Gemeindebeitrag Gemeinde (Beitrag)	600'000
---------------------------------------	---------

Kooperationserträge Arosa Lenzerheide Arosa Lenzerheide (Beiträge LBB, LMS, ABB, AT)	920'000
--	---------

Eigene Erträge AT	500'000
Kooperationsvereinbarungen	70'000
Marketingbeiträge	125'000
AT erzielte Erträge	

Anhang 5

Kennzahlen

Sommerübersicht 2019

Arosa Tourismus

Logiernächte

Beherbergungsform	Sommer 2015	Sommer 2016	Sommer 2017	Sommer 2018	Sommer 2019	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Hotel	92181	95924	90734	103647	110549	6.86%	98'607	12.11%	
Parahotellerie	30055	27720	30438	37882	41962	11.36%	33'571	24.99%	
Backpackers	3928	2914	3580	2622	4785	82.49%	3'565	34.22%	
Gruppenunterkünfte	581	1114	935	960	1720	79.17%	1'062	61.96%	
Camping	3640	3628	3186	3336	4518	35.43%	3'662	23.38%	
Total (inkl. Pauschalen)	183092	184270	182724	202865	218830	7.87%	194'356	12.59%	
Bettenauslastung Hotel									

AT

Buchungsumsätze Online

Messgrösse	Sommer 2015	Sommer 2016	Sommer 2017	Sommer 2018	Sommer 2019	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Buchungsumsatz Total	276704.16	246874.31	252599.59	346702.78	421926.46	21.70%	308'961	36.56%	
Anzahl Buchungen	302	237	225	299	375	25.42%	288	30.21%	

Interne Messgrössen

Messgrösse	Sommer 2015	Sommer 2016	Sommer 2017	Sommer 2018	Sommer 2019	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Telefonkontakte	2558	5526	4051	3442	4711	36.87%	4'058	16.09%	
eMail-Kontakte	4622	2941	2083	2881	3684	27.18%	3'238	13.16%	
Schalterkontakte	8767	10470	7495	6861	11787	71.80%	9'076	29.87%	
Total Kontakte	15947	18937	13629	13184	20162	52.93%	16'372	23.15%	
Anzahl erstellte Offerten MICE		61	107	123	152	23.58%	111	36.94%	
Umsatz MICE	55965	112005	102972	171709	192960	12.38%	158'903	21.43%	
Anzahl Medienberichte Argus	5411	2834	2739	3038	2586	-14.88%	3'322	-22.16%	
Anzahl Visits Web	377772	368409	384363	348571	381654	9.49%	372'154	2.55%	

All-inclusive

Eintritte

Messgrösse	Sommer 2015	Sommer 2016	Sommer 2017	Sommer 2018	Sommer 2019	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Seilpark Eintritte total	7595	6470	7584	10653	8453	-20.65%	8'151	3.71%	
Seilpark Einnahmen Gruppen	2450	1800	2000	3362	3800	13.03%	2'682	41.69%	
Seilpark Einnahmen Kiosk	2714	2288	2555	3370	2583	-23.35%	2'702	-4.40%	
Seilpark Einnahmen Material	11950	13700	12855	18980	14710	-22.50%	14'439	1.88%	

Winterübersicht 19/20**Arosa Tourismus****Logiernächte**

Beherbergungsform	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Hotel	250342	243002	247716	243247		-100.00%		#DIV/0!	
Parahotellerie	98689	92533	94125	97908		-100.00%		#DIV/0!	
Backpackers	15949	14628	15756	17577		-100.00%		#DIV/0!	
Gruppenunterkünfte	4469	4084	5082	4071		-100.00%		#DIV/0!	
Camping	2318	1876	2091	2361		-100.00%		#DIV/0!	
Total (inkl. Pauschalen)	620255	605830	619415	623112		-100.00%		#DIV/0!	
Bettenauslastung Hotel									

AT**Buchungsumsätze Online**

Messgrösse	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Buchungsumsatz Total	282248.65	300960.23	360000.68	872746.74		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl Buchungen	284	264	233	570		-100.00%		#DIV/0!	

Interne Messgrössen

Messgrösse	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Telefonkontakte	4049	5792	4555	3881		-100.00%		#DIV/0!	
eMail-Kontakte	3278	3242	2989	3292		-100.00%		#DIV/0!	
Schalterkontakte	5281	6533	5018	5189		-100.00%		#DIV/0!	
Total Kontakte	12608	15567	12562	12362		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl erstellte Offerten MICE	0	118	167	121		-100.00%		#DIV/0!	
Umsatz MICE	392813	179080	391408	355013		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl Medienberichte Argus	9117	6072	3546	3987		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl Visits Web	755141	759306	787580	758332		-100.00%		#DIV/0!	

ABB**Bergbahnen Region Arosa**

Messgrösse	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Ersteintritte Arosa Lenzerheide	1150855	1144280	1242405	1317294		-100.00%		#DIV/0!	
Ersteintritte Arosa	445580	451904	456099	473516		-100.00%		#DIV/0!	

Total Übersicht 2019/2020

Arosa Tourismus

Logiernächte

Beherbergungsform	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Hotel	342523	338926	338450	346894		-100.00%		#DIV/0!	
Parahotellerie	128744	120253	124563	135590		-100.00%		#DIV/0!	
Backpackers	19875	17542	19336	20199		-100.00%		#DIV/0!	
Gruppenunterkünfte	5050	5198	6017	5031		-100.00%		#DIV/0!	
Camping	5858	5504	5277	5697		-100.00%		#DIV/0!	
Total (inkl. Pauschalen)	803347	790100	802139	825977		-100.00%		#DIV/0!	
Bettenauslastung Hotel	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%					

AT

Buchungsumsätze Online

Messgrösse	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Buchungsumsatz Total	558952.81	547834.54	612800.27	1219449.5		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl Buchungen	588	501	458	889		-100.00%		#DIV/0!	

Interne Messgrössen

Messgrösse	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Telefonkontakte	8607	11318	8806	7323		-100.00%		#DIV/0!	
eMail-Kontakte	7900	6183	5072	6173		-100.00%		#DIV/0!	
Schalterkontakte	14048	17003	12513	12050		-100.00%		#DIV/0!	
Total Kontakte	28555	34504	26191	25546		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl erstellte Offerten MICE		179	274	244		-100.00%		#DIV/0!	
Umsatz MICE	448778	291086	494381	526723		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl Medienberichte Argus	14528	8906	6285	7025		-100.00%		#DIV/0!	
Anzahl Visits Web	1132913	1127715	1171943	1106903		-100.00%		#DIV/0!	

ABB

Bergbahnen Region Arosa

Messgrösse	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Ersteintritte Arosa Lenzerheide	1150855	1144280	1242405	1317294		-100.00%		#DIV/0!	
Ersteintritte Arosa	553164	555697	553520	620851		-100.00%		#DIV/0!	

All-inclusive

Eintritte

Messgrösse	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung zum Vorjahr	5-Jahres-Schnitt	Veränderung zum 5-Jahres-Schnitt	Bemerkungen
Seilpark Eintritte total	7595	6470	7584	10653	8453	-20.85%	8'151	3.71%	
Seilpark Einnahmen Gruppen	2450	1800	2000	3362	3800	13.03%	2'682	41.69%	
Seilpark Einnahmen Kiosk	2714	2288	2555	3370	2583	-23.35%	2'702	-4.40%	
Seilpark Einnahmen Material	11950	13700	12855	18980	14710	-22.50%	14'439	1.88%	